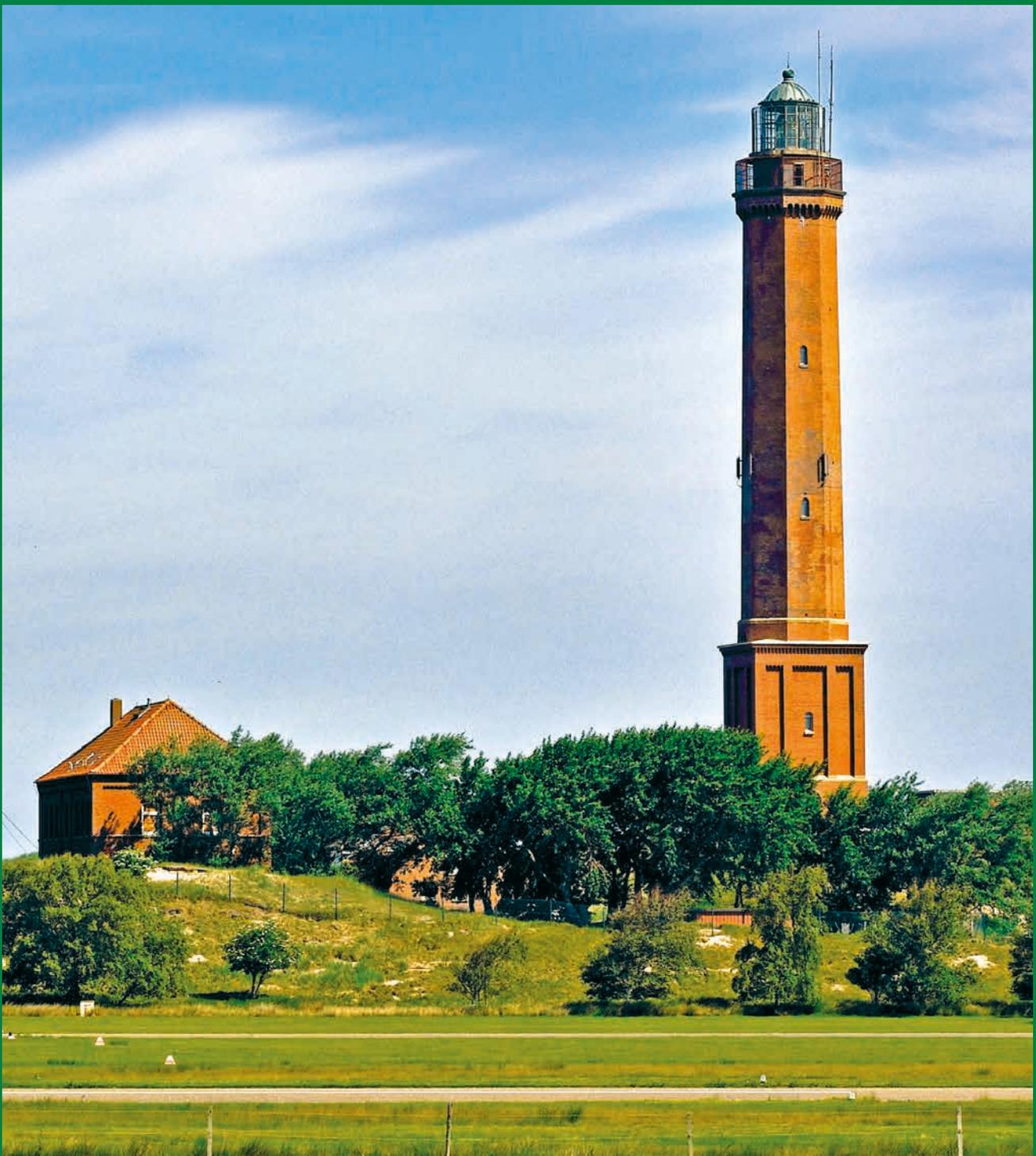


NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag
6-7/2016





Chalet Residences

Auberge

BRAUNLAGE/HARZ

10 EXKLUSIVE FERIENWOHNUNGEN

Provisionsfrei
vom Eigentümer

BEZUGSFERTIG IM WINTER 2016/17

Nur noch
wenige
Einheiten
verfügbar!



Fordern Sie unser

EXPOSÉ

an unter: 05130 954 64 20

www.husdegroot.de

hus de groot

HÄUSER & WOHNUNGEN
MIT CHARAKTER

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 1. Januar 2016 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

*Leuchtturm der Insel
Norderney*

Foto:
Staatsbad Norderney GmbH

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

6-7/2016

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Norderney – Seebad mit Tradition 122

EDITORIAL

..... 123

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Freie Plätze bei den Seminaren der ISG 124

Potenziale des gemeinnützigen Sports für die Integration von Flüchtlingen 125

„Mit Elan zur Kandidatur“ 127

FINANZEN UND HAUSHALT

eVergabe – Lästige neue Pflicht oder Chance für öffentliche Auftraggeber? 133

PLANUNG UND BAUEN

Das Stichwort: Urbanes Gebiet 156

SCHULE, KULTUR UND SPORT

Die Reichweite der Aufnahmepflicht für auswärtige Schüler 137

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

Modellprojekt zur informellen Bürgerbeteiligung
am Beispiel des „Kooperativen Hortes“ 140

Etablierung des Präventionsgesetzes:
Auch bei schwieriger Ausgangslage Chancen nutzen 149

EDV UND E-GOVERNMENT

Bundestagsentscheidung: Offenes WLAN für eine offene Gesellschaft 151

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Parlamentarischer Abend des Niedersächsischen Städtetages im Juni 2016 153

219. Sitzung des Präsidiums am 26. Mai 2016 in Buxtehude 154

220. (außerordentliche) Sitzung des Präsidiums am 20. Juni 2016 in Berlin 154

PERSONALIEN 155

SCHRIFTTUM 156



Norderney – Seebad mit Tradition



FOTOS: STATTSBAD NORDERNEY GMBH

Norderney – das ist mit etwa 25 Quadratkilometern Fläche die zweitgrößte der Ostfriesischen Inseln, mit rund 6000 Einwohnern die bevölkerungsreichste und mit mehr als 28 000 Gästebetten und über 3,5 Millionen Übernachtungen das größte Seebad an der niedersächsischen Küste. Im Sommer des Jahres 1800 offiziell eröffnet, ist es aber auch das älteste Seebad an der deutschen Nordseeküste.

Die Insel liegt vier bis sieben Kilometer vom ostfriesischen Festland entfernt und ist über Norden/Norddeich mit der Fähre zu erreichen. Hier endet die Bahnlinie, zugleich befinden sich unmittelbar am Fähranleger umfangreiche Parkmöglichkeiten für den Autoreisenden. Mit der Fähre kann auch das Auto zur Insel übersetzt werden. Zu berücksichtigen ist aber, dass große Teile des Stadtgebietes einer Verkehrssperre bzw. eines Nachtfahrverbotes unterliegen (April bis Mitte Oktober). Öffentliche Verkehrsmittel verbinden Hafen und Stadt sowie Ziele im östlichen Inselteil. Im Stadtgebiet ist alles bequem zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar.

Norderney hat ein allgemeines Krankenhaus, das auch die Betreuung von Dialyse-Patienten ermöglicht. Es gibt eine Grundschule mit derzeit rund 160 Schülern und eine Kooperative Gesamtschule mit etwa 290 Schülern. Gymnasiasten der Oberstufe, Berufsschüler und Schüler an den berufsbildenden Schulen müssen zum Unterricht täglich mit der Fähre auf das Festland.

Geschichtliche Entwicklung

Wellengang, Strömungen und der Wind waren die gestaltenden Kräfte, die vor 2000 Jahren aus einem Strandwall die Ostfriesischen Inseln entstehen ließen. Da noch unbefestigt, veränderten sie ihre Lage und Form anfänglich sehr stark. So hat sich die Insel Norderney im Verlauf von 300 Jahren (1650 – 1950) in ihrem



östlichen Teil um mehr als 6000 Meter erweitert.

Um 1550 lebten ungefähr 80 Personen auf der Insel, 1709 werden 304 Menschen und 54 Häuser genannt. Die Insulaner lebten vom Fischfang und verdienten an der Bergung von Strandgut. Die Insel war Herrenland, ihre Bewohner der „privaten Disposition des Landesherrn“ unterworfen. Als dessen Vertreter übte ein Vogt die Verwaltung aus, der auch die Polizeigewalt besaß.

Ostfriesland und damit auch Norderney wurden 1815 Teil des Königreiches Hannover. Das Kurhaus wurde neu erbaut (1822) und erweitert (1840) und die Kuranlagen ausgedehnt. Von 1836 bis 1865 wählte der hannoversche Kronprinz Georg – ab 1851 König von Hannover – die Insel als Sommerresidenz. Zur Unterbringung der königlichen Familie wurde 1837 das Große Logierhaus (heute Thalasso-Hotel Nordseehaus Norderney) errichtet. In den Folgejahren entwickelte sich das Seebad zum exklusiven Treffpunkt des Adels, der Diplomatie, der Kunst- und Geisteswelt.

Während des ersten Weltkrieges wurde die Insel zu einer Seefestung ausgebaut und in Hafennähe entstand die größte Seeflugstation an der deutschen Nordseeküste. Die Gästezahl lag bei 40 000. Erst 1936 konnten diese Kurgastzahlen wieder erreicht werden. Im zweiten Weltkrieg blieb Norderney glücklicherweise vor größeren Luftangriffen verschont. In den ersten Nachkriegsjahren wurden dann viele Flüchtlinge aufgenommen und die Bevölkerungszahl stieg bis auf 8127 Einwohner an.

1948 erhielt Norderney die Stadtrechte und 1949 die Anerkennung als Nordseeheilbad. 1959 wurden bereits mehr als 100 000 Inselbesucher gezählt, deren Zahl bis heute auf über 530 000 Besucher angestiegen ist. Norderney zählt damit zu

den größten Fremdenverkehrsorten des Landes Niedersachsen.

Natur und Kultur

Norderney ist ein Inselparadies, das zu jeder Jahreszeit schnell und bequem durch eine tideunabhängige Schiffsverbindung in ca. 50 Minuten ab Norddeich-Mole erreichbar ist. In den letzten 15 Jahren wurde in die touristische Infrastruktur sehr viel investiert. Dazu gehören unter anderem: die komplette Strandpromenade, das bade:haus norderney, das Conversationshaus, das Kurtheater, der Kurplatz und Kurgarten, das Nationalparkerlebniszentrum WattWelten, neue Thalasso-Plattformen sowie vielfältige Verbesserungen im Übernachtungs- und Gastronomiegewerbe.

85 Prozent der Insel gehören zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer sowie zum UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer. Rund 80 Kilometer Rad- und Wanderwege schlängeln sich durch die Dünenlandschaft, vorbei an Weiden, Salzwiesen und Watt. Etwa 15 Kilometer feinste Sandstrände mit fünf bewachten Badestränden laden zum Sonnenbaden und Spaziergehen ein. Sehr zu empfehlen ist auch ein Besuch im neuen Nationalparkhaus WattWelten. Neben dem besonderen Naturerlebnis bietet die Insel auch ein reichhaltiges Kulturprogramm mit Theater-, Kino-, und Kabarettvorstellungen. Besondere Höhepunkte im Veranstaltungskalender sind unter anderem im Frühjahr das Filmfest Emden-Norderney, das White Sands-Festival zu Pfingsten mit sportlichen Wettkämpfen im Windsurfen und Beachvolleyball sowie im Sommer die Veranstaltung Summertime@NORDERNEY mit Auftritten bekannter Künstler, wie beispielsweise Cro und Unheilig in diesem Jahr. Zudem gibt es im Innenstadtbereich vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants und Gaststätten. Aber gerade auch in den ruhigeren Wintermonaten ist Norderney eine Insel mit besonderem Reiz.

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

das erste Halbjahr ist um, die Sommerpause steht bevor oder hat sogar begonnen. Das ist ein guter Zeitpunkt für einen ersten Rückblick auf dieses Jahr.

Wer erinnert sich noch, dass wir im Januar mit 100 000 bis 200 000 neuen Flüchtlingen für dieses Jahr gerechnet haben? Ministerpräsident Weil hielt eine Zahl von zwei Millionen bundesweit für denkbar – und mancher warf ihm zu großen Optimismus vor. Das ist mit der Schließung der Route über den Balkan durch Österreich, Slowenien und Mazedonien anders gekommen, und auch die Vereinbarungen mit der Türkei führen dazu, dass zurzeit zwischen 16 und 100 Menschen am Tag nach Niedersachsen kommen, dass Land und Kommunen statt sich händeringend um Unterkünfte zu sorgen, sich Gedanken machen, ob und wieviel nicht genutzte Wohnungen sicherheitshalber vorgehalten werden sollen – und wer das alles finanziert. Wie ein englischer Premierminister einmal gesagt hat: In der Politik ist eine Woche eine lange Zeit.

Ende Juni hat die Landesregierung ihre Haushaltsklausur abgehalten und hat deutliche Verbesserungen in der Kostenerstattung für die Kommunen auf den Weg gebracht: Statt wie bisher mit einem Abstand von zwei Jahren sollen die Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz jetzt schon im Folgejahr erstattet werden, im Jahre 2016 also der Aufwand aus 2015 statt wie bisher aus 2014. Angesichts der im letzten Jahr sprunghaft gestiegenen Zahlen eine große Erleichterung für Landkreise, Städte und Gemeinden, zumal es dabei bleiben soll, dass für das letzte Jahr eine Pauschale von 10 000 Euro je Flüchtling gezahlt wird statt 9 500 Euro wie für 2014. Wir haben das öffentlich begrüßt.

Aber keine Rose ohne Dornen: Erst später haben wir erfahren, dass gleichzeitig die Erstattung für 2014 komplett unter den Tisch fallen soll: Die hohen Nachzahlungen auf der Basis der Zahlen für 2015 sollen mit den bereits im ersten Halbjahr geflossenen Beträgen auf der Basis von 2014 verrechnet werden. Hier drückt sich eine alte Auseinandersetzung zwischen Land und Kommunen aus:

Geht es bei der Zahlung um eine Erstattung der angefallenen Kosten oder lediglich um eine Zuweisung des Landes, die auf der Basis bestimmter Zahlen errechnet wird?

Was die Auffassung des Landes bedeutet, wird deutlich, wenn man einmal annimmt, im nächsten Jahr gäbe es überhaupt keine Flüchtlinge mehr in Niedersachsen; dann würde im Jahr 2017 auf der Basis der Zahlen von 2016 gezahlt und 2018 gar nichts mehr. Wo aber bleibt die Erstattung der Kosten, die 2014 angefallen sind? Die haben wir ja – unzureichend, aber immerhin – 2016 bekommen, sie wurden aber mit den Zahlungen für 2015 verrechnet, fallen also komplett unter den Tisch!

Ähnlich zwiespältig fällt auch das Urteil zu einem ganz anderen Feld aus: Seit langen Jahren haben die Kommunalen Spitzenverbände zu erreichen versucht, dass das Land die sozialpädagogische Arbeit in den Schulen als seine Aufgabe erkennt. Schule kann sich nach unserer festen Überzeugung nicht mehr darauf beschränken, Wissen zu vermitteln: Erziehung, Abbau von Verhaltensdefiziten und anderes mehr gehört seit langem immer mehr dazu. Erst seit Amtsantritt der gegenwärtigen Landesregierung gab es hier überhaupt Gesprächsbereitschaft. Nun hat das Kabinett den Einstieg des Landes in diese Aufgabe beschlossen: Auf der Basis bereits vorhandener Stellen (Stichwort Hauptschulprofilierungsprogramm), unter Nutzung befristeter Stellen (Stichwort Flüchtlinge) und mit 167 neuen Stellen sollen insgesamt etwas über 900 Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen an den Haupt- und Gesamtschulen, an Ganztagsrealschulen und an 150 von 700 Ganztags-Grundschulen tätig werden. Auch im übrigen soll jede Schule, die nicht unter diese Kriterien fällt, aber schon einen staatlichen Sozialarbeiter hat, diesen behalten dürfen. So weit, so gut – ein großer Fortschritt, ganz ohne Zweifel.

Warum also zwiespältige Gefühle? Man stelle sich vor, die Lehrer an den Schulen wären Kommunalbeamte und nun komme das Land, erkläre Schulen zur Staatsaufgabe (das ist ja vor einigen Jahrzehnten so geschehen) und übernehme die Lehrer und Lehrerinnen an Haupt- und Gesamtschulen, an einigen Realschulen und an etwa einem Zehntel der Grundschulen. Was fällt auf? Was ist



denn mit den anderen Schulen? Sind die keine Landesaufgabe? Wir haben darauf gedrungen, mit dem Land einen Stufenplan zu verabreden, in dem die sozialpädagogische Arbeit an den Schulen schrittweise aufs Land übergeht, das Personal natürlich eingeschlossen. Das war leider nicht möglich! Aber allein bei den Mitgliedern des Städtetages werden 170 Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen an den Schulen beschäftigt, ein erheblicher Teil davon übrigens auch an Halbtagschulen. Wir sind durchaus bereit, hier noch einige Zeit zu warten – es hat ja schon so lange gedauert, dass es nun auf heute oder morgen nicht ankommt – aber eine klare Perspektive hätten wir schon gern. Ich weiß auch gar nicht, wie die Landesregierung in den kommenden Wahlkämpfen erklären will, warum Ganztagsgrundschule A eine sozialpädagogische Betreuung bekommt, Schule B nicht und Schule C dann, wenn die Stadt oder Gemeinde das bezahlt. Aber für Wahlkämpfe bin ich nicht zuständig, für die Vertretung der städtischen und gemeindlichen Interessen schon – und die sind hier eindeutig!

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer und danach einen kurzen, vielleicht heftigen, auf jeden Fall aber fairen Kommunalwahlkampf.

*Mit den besten Grüßen
aus der
Heiger Scholz*

Heiger Scholz
(Hauptgeschäftsführer)



eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement inkl. NTVergG
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe



Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

-
- 08.08.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Einzelhandel: Aktuelle Herausforderungen und Neuentwicklungen
Referent: Günter Halama, Richter am BVerwG a.D.

 - 10.08.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Erfolgreiche Vollstreckung und Beitreibung von Geldforderungen
Referent: Stadtrechtsdirektor Peter Rothfuss

 - 15.08.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Vergaberecht 2016; Kommunale Grundstücksgeschäfte im Blickpunkt des Vergabe-, Haushalts- und Beihilferechts
Referent: Rechtsanwalt Dr. Martin Jansen

 - 16.08.2016 Gesellschaftshaus der Psychiatrischen Klinik Lüneburg
Ankunftsorte - Integration von Flüchtlingen in das Gemeinwesen
Mehrere Referenten

 - 18.08.2016 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Aktuelle vertiefende Rechtsprechung im Straßenausbaubeitragsrecht
Referent: Wolfgang Siebert, Vizepräsident am Verwaltungsgericht Lüneburg

Potenziale des gemeinnützigen Sports für die Integration von Flüchtlingen

Von Reinhard Rawe, Vorstandsvorsitzender des LandesSportBundes Niedersachsen



Zum Autor:

Reinhard Rawe, geb. 1958, wohnhaft Wedemark (Region Hannover). Studium der Sportwissenschaft, Germanistik und Politikwissenschaft an der Universität Hannover.

Seit 1983 ist er beim LandesSportBund in unterschiedlichen Funktionen als Referent, Geschäftsführer, Direktor und seit 2014 als Vorstandsvorsitzender tätig.

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. ist der Dachverband von Sportverbänden und Sportvereinen mit mehr als 2,6 Millionen Mitgliedschaften. Er hat seinen Sitz in Hannover und feiert in diesem Jahr sein 70. Jubiläum.

Der Niedersächsische Städtetag hat am 18. Februar 2016 das Positionspapier „Integration von Flüchtlingen“ verabschiedet. Unter Punkt III.6 werden Forderungen zum Thema Sport formuliert, die der LSB Niedersachsen uneingeschränkt teilt. Um die Potenziale, die der gemeinwohlorientierte Sport für die Integration insgesamt und besonders für die Integration von Flüchtlingen hat, wirkungsvoll zu nutzen, sind erhebliche zusätzliche Anstrengungen notwendig. Akteure der Flüchtlingsarbeit und Verantwortliche aus den Sportvereinen müssen vor Ort in Kontakt gebracht, Kompetenzen gebündelt und Maßnahmen gemeinsam initiiert und umgesetzt werden. Häufig fehlt es an gegenseitigen Informationen und an der persönlichen Ansprache.

Welche Rolle übernimmt der LSB bei der Arbeit mit Flüchtlingen in Niedersachsen?

Der LSB Niedersachsen bekennt sich als größte Freiwilligenorganisation mit 176 600 in Ämtern und Funktionen ehrenamtlich Tätigen, davon rund 77 700 auf Vorstandsebene, zu seiner sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung. Gesundheitsorientierte Sportangebote, Kooperationen mit Kitas und Schulen, der Kampf gegen Rechtsextremismus oder auch gegen sexuellen Missbrauch, Förderung der Inklusion stehen neben der „klassischen“ Förderung des Sports (Leistungssport, Lehrarbeit, Sportstätten-

bau, Jugendförderung) auf der Agenda. Darüber hinaus sind über 700 Freiwillige (FSJ, BFD, FÖJ) im Sport aktiv. Rund 9600 Sportvereine bieten kostengünstige Sportangebote und die Teilhabe am Vereinsleben als „soziale Heimat“. Mit einem durchschnittlichen Organisationsgrad von rund 34 Prozent, im ländlichen Bereich sogar bis zu 50 Prozent, ist der Vereinssport flächendeckend als sozialer Akteur in Niedersachsen vertreten.

In seiner Satzung, dem 2002 beschlossenen Leitbild und seinem Sportverständnis hat der LSB Niedersachsen, gemeinsam mit seinen 47 Sportbünden und den 59 Landesfachverbänden, die Grundlage für sein Integrationsverständnis verankert. Es beinhaltet den Leitgedanken, über die Angebote der Mitgliedsvereine „Sport für alle“ – unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialem Status – zu ermöglichen. Ziel ist es sich gemeinsam mit Partnern aus anderen Bereichen für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft stark zu machen. Sport leistet in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Integration einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge; er leistet einen wesentlichen Beitrag für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Welche Potenziale sieht der LSB Niedersachsen im Sport?

Sport ist nicht per se integrativ. Es erfordert entsprechende Rahmenbedingungen, damit sich die Potenziale

des Sports im Verein für die Integration entfalten können. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit Flüchtlingen. Auf der Basis von mehr als 25 Jahren Erfahrung in der Integrationsarbeit entfaltet der Sport im Verein in erster Linie folgende Potenziale:

- Die Teilnahme und Teilhabe am Sport, am sozialen Miteinander und an formalen und informellen Bildungsprozessen im Verein wird ermöglicht.
- Im Vereinssport werden Freundschaftsnetzwerke über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg aufgebaut und gegenseitige Vorurteile abgebaut. Sprachbarrieren spielen dabei aufgrund universeller Regeln und Werte eine vergleichsweise geringe Rolle.
- Das Kennenlernen der Sportvereinskultur, der demokratischen Strukturen und Abläufe wird ermöglicht. Der Verein fungiert als Lernort für Sprache, Partizipation und eröffnet Chancen für bürgerschaftliches Engagement.
- Durch regelmäßiges Sporttreiben wird ein Beitrag zur Gesundheitsförderung geleistet.

In der aktuellen Situation in der Arbeit mit Flüchtlingen unterscheidet der LSB Niedersachsen in seinem Engagement zwei Ebenen der Integrationsarbeit:

1. Willkommenskultur in der Aufnahmesituation stärken

Erstkontakte ermöglichen, zum Beispiel durch Sportangebote in Aufnahmeeinrichtungen, Teilnahme an Sportfesten, begleitetes Heranführen der Flüchtlinge an die Angebote der Vereine, ergänzende Angebote und Hilfestellung bei der Bewältigung des Alltags der Flüchtlinge.

2. Nachhaltige Integrationsarbeit durch Teilnahme und Teilhabe am Sportvereinsleben

Regelmäßiges Sporttreiben im Verein und Teilnahme an Qualifizierungen ermöglichen, Übernahme von Verantwortung in Sportgruppen,

interkulturellen Austausch, sozialer Austausch im Quartier, Verbesserung der Sprachkompetenz, Abbau von Ressentiments, interkulturelle Öffnung der Sportvereine.

Wie unterstützt der LSB die Integration von Flüchtlingen aktuell?

Der LSB Niedersachsen fördert Integrationsmaßnahmen in Landesfachverbänden, Sportbünden und Vereinen durch zwei Programme – zusammengefasst unter dem Motto „**InterAktionSport – Aktiv für Flüchtlinge und Asylsuchende**“.



Die Programme beinhalten die finanzielle Förderung von Sportangeboten, Veranstaltungen, Einzelmaßnahmen und Projekten, die gezielt auf die Bedürfnisse der Flüchtlinge eingehen und möglichst in Kooperation mit anderen Akteuren der Flüchtlingsarbeit umgesetzt werden. Eine intensiviertere Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Trägern, Verwaltung, caritativen Einrichtungen ist hier sehr wünschenswert und wird in vielen Praxisbeispielen umgesetzt. Die Palette geht weit über das übliche Sportangebot hinaus und beinhaltet im Rahmen von Projekten auch häufig Impulse zur Sprachvermittlung, Aufbau von sozialen Kontakten, Unterstützung bei Behördengängen und vieles mehr.

Im vergangenen Jahr hat der LSB 350 Integrationsmaßnahmen, davon 70 mit der konkreten Zielgruppe „Flüchtlinge“, mit insgesamt 620 000 Euro gefördert. Besonders intensiv wurden 28 Stützpunktvereine betreut, die unter anderem eine Förderung für zwölf BFD/FSJ-Stellen im Themenfeld erhalten haben. In 2016 laufen Ende Mai bereits 293 finanziell geförderte Maßnahmen,

125 davon wurden seit Jahresbeginn neu beantragt. Seit Mai 2016 können Vereine zudem eine Bezuschussung für das BFD Welcome, einem Freiwilligendienst für Flüchtlinge oder Interessierte, die sich in der Flüchtlingsarbeit im Sport engagieren wollen, erhalten. Darüber hinaus ist es möglich, „Verantwortungsbürger“ als geringfügig Beschäftigte einzustellen, die an der Schnittstelle von Flüchtlingseinrichtungen und Sportvereinen bei der Zusammenarbeit helfen.

Im Bereich der Qualifizierung bietet der LSB Bildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche wie den Lehrgang „Sport interkulturell“ an. Für 2016 sind neun Lehrgänge geplant. Zahlreiche Lizenzausbildungen, die sich an den Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten orientieren, werden durch Sportbünde und Landesfachverbände angeboten. Die ersten Flüchtlinge haben eine Lizenzausbildung erfolgreich absolviert. Im Rahmen eines Modellprojektes mit dem Niedersächsischen Fußballverband sollen Flüchtlinge auch die Möglichkeit erhalten, eine „Mini-Übungsleiterausbildung“ zu absolvieren.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem Sport und anderen Akteuren der Flüchtlingsarbeit zu optimieren und nachhaltige Kommunikationsstrukturen zu schaffen, wurden bisher acht Modellprojekte in Sportbünden initiiert und finanziell bezuschusst (Lüneburg, Harburg-Land, Hannover, Emsland, Osnabrück, Celle, Schaumburg, Göttingen). Der Versicherungsschutz im Rahmen der Nichtmitgliederversicherung, den der LSB seit 2014 übernimmt, wurde deutlich erweitert.

Zum Wissenstransfer und als Austauschplattform dient die Datenbank www.sport-integriert-niedersachsen.de mit mehr als 700 Praxisbeispielen. Die Suche nach Praxisbeispielen erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Im Mai 2016 wurde ein Ideenwettbewerb „Sport integriert Niedersachsen“ durchgeführt und ein Sonderpreis in der Kategorie „Asylsuchende/Flüchtlinge“ vergeben.

An welchen Stellen gibt es Handlungsbedarf bei der Integrationsarbeit mit Flüchtlingen?

Die ehrenamtlich und die hauptberuflich Tätigen in den Sportvereinen und -verbänden zeigen bei der Arbeit mit

Flüchtlingen eine weiterhin sehr hohe Motivation und Bereitschaft konkret helfen zu wollen. Häufig mangelt es allerdings an Kenntnissen über die Situation und die kulturellen Hintergründe der Flüchtlinge. Hinzu kommen Sprach- und Kulturbarrrieren sowie oft auch Mobilitätsprobleme beim Erreichen der Sportangebote. Insgesamt ist ein hoher Beratungsbedarf bei den Engagierten im Sport erforderlich, der trotz einer Aufstockung des hauptberuflichen Personals in einigen Sportbünden aktuell nicht abgedeckt werden kann. Es bedarf neben der finanziellen Förderung von Maßnahmen auch der personellen Unterstützung bei der Umsetzung der Angebote und Projekte vor Ort, damit es nicht zu einer logistischen und fachlichen Überforderung der Ehrenamtlichen in den Sportvereinen kommt. Die aktuellen Erfahrungen zeigen überdeutlich: hauptberufliche Unterstützung ist für die ehrenamtlich Engagierten im Sport unverzichtbar. Hierfür bedarf es neben einer verstärkten Zusammenarbeit aller Akteure in der Flüchtlingsarbeit auf kommunaler Ebene auch einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung der Aktivitäten des Sports durch das Land Niedersachsen.

Es ist zwingend notwendig, die Kompetenzen zwischen Sportorganisationen und anderen Einrichtungen der Flüchtlingsarbeit stärker miteinander zu verzahnen, um die Zielgruppe dort zu erreichen, wo sie wohnen und betreut werden. Projekte, in denen die Ansprechpartner aus dem Sport direkt in der Flüchtlingseinrichtung ansprechbar sind und dort Sportangebote organisieren, führen bei allen Beteiligten zu einer hohen Zufriedenheit.

Sportvereine leisten nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge, sie können und wollen sich vielfach noch stärker engagieren. Hierbei müssen aber notwendige Rahmenbedingungen verbessert oder auch erst geschaffen werden. Der Zugang zu Zielgruppen der Flüchtlinge kann nicht aus dem Sport heraus alleine geleistet werden. Hierfür bedarf es der koordinierten Zusammenarbeit vor Ort. Die für die Sportausübung notwendigen Sporthallen und -plätze müssen (wieder) zur Verfügung stehen. Bestehende Rechtsunsicherheiten müssen schnell beseitigt werden, damit wir die gesellschaftliche Herausforderung gemeinsam meistern können.

„Mit Elan zur Kandidatur“

Von Gwendolin Jungblut

Auszüge aus dem gleichnamigen Vortrag von Gwendolin Jungblut zur Abschlussveranstaltung des Mentoring-Programms „Politik braucht Frauen“.

Mein Ziel ist es, Ihnen noch mehr Lust auf die Kandidatur zu machen. Dabei werde ich zum einen erläutern, wie Sie das interne Parkett bespielen können, um die Chancen auf eine aussichtsreiche Kandidatur zu verbessern. Zum anderen werde ich Ihnen Tipps geben, wie Sie im Laufe des Wahlkampfes aktiv für sich werben und durch Ihre Persönlichkeit hervorstechen können, ohne es sich zugleich mit der eigenen Partei oder Wählergemeinschaft zu verscherzen.

Dieses Mentoring-Programm zielt darauf ab, den Frauenanteil bei den Kommunalwahlen und letztlich natürlich in den kommunalen Vertretungen zu erhöhen. Gerade einmal 26,8 Prozent der Sitze in den Kreistagen und 22,6 Prozent der Sitze in den Stadt- und Gemeinderäten sind in Niedersachsen von Frauen besetzt. Doch der Verweis auf den derzeitigen Zustand kann für sich genommen natürlich keine Begründung sein, weshalb Politik mehr Frauen braucht. Oder finden Sie die Aussage „Politik braucht Frauen, weil es im Moment zu wenige sind.“ besonders schlüssig, geschweige denn zündend? Würden Sie so Ihre Kandidatur begründen? Um andere von sich überzeugen zu können, brauchen Sie ein gesundes Selbstvertrauen. Und dieses spiegelt sich im Idealfall bereits in Ihrer Einstellung zur Kandidatur wieder.

Es ist nämlich aus diversen Gründen erstrebenswert, mehr Frauen für Kommunalpolitik zu gewinnen. Kommunalpolitik braucht Frauen, weil sie:

- insgesamt andere Sichtweisen und Perspektiven mit einbringen.
- für gewöhnlich näher am Familienalltag sind und daraus erwachsende unterschiedliche Bedürfnisse kennen. Das betrifft unter anderem Fragen wie Kita-Versorgung, Schullandschaft, Freizeitgestaltung, medizinische Versorgung, Pflege und weitere infrastrukturelle Angelegenheiten, die vor Ort zu lösen sind.
- häufiger als Männer vor der großen Herausforderung stehen, Familie und Beruf miteinander zu verbinden und vermitteln können, wie es gehen kann.

Zur Autorin:

Gwendolin Jungblut, Volljuristin und Journalistin, lebt in Achim und verfügt über kommunalpolitische Erfahrung als Ratsfrau und Kreistagsabgeordnete. Sie ist Mitinhaberin von The LeaderShip-Agentur für Wahlen, Führung, Strategie. Im Herbst 2015 erschien ihr erstes Buch mit dem Titel „Wahlen gewinnen“, im April 2016 folgte das Handbuch „Strategische Öffentlichkeitsarbeit für Non-Profit-Organisationen“. Jungblut ist als Seminartrainerin in Deutschland und Österreich im Einsatz und betreut im Rahmen von Kommunal- und Zukunftsakademien regelmäßig politische Nachwuchskräfte. Darüber hinaus hat sie sich als Moderatorin von Konferenzen, Benefizveranstaltungen und politischen Großevents einen Namen gemacht.



- leider häufiger als Männer die Erfahrung gemacht haben, auch mit einem überschaubaren Verdienst Haushalten zu müssen und wissen, wie man Prioritäten setzt.
- zumeist andere berufliche Hintergründe haben als Männer und auf diese Weise wertvolles Fachwissen einbringen können.

Kommunalpolitik dient der Gestaltung des unmittelbaren Lebensumfeldes. Weibliche Erfahrung ist an dieser Stelle nicht nur eine nette Bereicherung, sie ist dringend notwendig! Es gibt keinen empirischen Befund für das Vorhandensein eines typisch weiblichen Politikstils. Doch nachgewiesenermaßen greifen Frauen und Männer auf verschiedenartige Sprach- und Kommunikationsmuster zurück. Außerdem gibt es zwischen den Geschlechtern Abweichungen bei Leistungsstereotypen sowie den Attribuierungen von Erfolg und Misserfolg. Will heißen: Männer und Frauen sind unterschiedlich. Und diese Unterschiedlichkeit kann im kommunalpolitischen Kontext positiv zum Tragen kommen, wenn das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Männern und Frauen in den Gremien einigermaßen ausgewogen ist.

Die Kandidatur ist vergleichbar mit einer Bewerbungssituation. Zunächst bewerben Sie sich innerhalb der Partei oder Wählergemeinschaft um einen (hoffentlich halbwegs passablen) Listenplatz. Und anschließend werben Sie

bei Wählerinnen und Wählern um deren Stimmen. In diesem Zusammenhang reicht es natürlich nicht aus, sich und die eigenen Vorstellungen zu präsentieren, ohne dabei sein Umfeld im Blick zu haben. Listen Sie die Dinge auf, die (nur) Sie für wichtig halten oder sprechen Sie Begebenheiten an, die Menschen bewegen? Genügen Sie sich -was Auftreten und Verhalten betrifft- selbst oder achten Sie darauf, anderen mit Wahrnehmung und mit Wertschätzung zu begegnen? Gerne bemühe ich an dieser Stelle das klassische Bild von Fisch und Angler: Sie und Ihre Ziele sind der Köder und dieser muss nicht Ihnen als Anglerin schmecken, sondern den Personen, die Sie aufstellen beziehungsweise wählen sollen.

Nun kann es um die politische Gliederung, für die Sie antreten wollen, unterschiedlich bestellt sein. Sie befinden sich in einem Hort der Glückseligkeit, wenn:

- politische Personalentwicklung an der Tagesordnung ist,
- Weitblick für gesellschaftliche Veränderungen und damit verbundene Chancen und Herausforderungen vorhanden ist,
- Offenheit für neue Ideen herrscht
- und ein guter Umgang untereinander die gemeinsame Arbeit prägt.

Das negative Pendant weist hingegen folgende Erscheinungen auf:

- Politische Personalentwicklung ist ein Fremdwort.
- Taktik statt Strategie bestimmt das politische Handeln.
- Die Strukturen sind verkrustet.
- Die Stimmung untereinander ist schlecht.

Wenn Sie diese Extreme und die daraus erwachsenen unterschiedlichen Nuancen und Ausprägungen berücksichtigen, können Sie als Kandidatin auf vier Szenarien stoßen:

**Szenario 1:
Man freut sich über Ihre
Kandidatur, begegnet Ihnen mit
Wertschätzung.**

Tipp: Das sind optimale Voraussetzungen, engagieren Sie sich und machen Sie einen guten Wahlkampf. Sie sollten zudem alles daran setzen, im Wahlteam mitzuarbeiten, denn dort werden die wichtigen Entscheidungen zum Ablauf des Wahlkampfes getroffen. Bringen Sie sich und Ihre Ideen dort ein und nehmen Sie so konstruktiv Einfluss.

**Szenario 2:
Sie stoßen auf Misstrauen.**

Tipp: Setzen Sie auf Ihre Stärken und leiten Sie vertrauensbildende Maßnahmen ein. Überlegen Sie, wo sich inhaltliche Nischen ergeben, die Sie füllen können. Überlegen Sie, an welcher Stelle Sie der Partei/Wählergemeinschaft sonst noch von Nutzen sein können. Zeigen Sie auf, dass Sie nicht nur kandidieren, sondern auch etwas dafür tun wollen.

**Szenario 3:
Sie werden vertröstet
(„Warteschleife“).**

Tipp: Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Strukturen und bauen Sie Kontakt zu Entscheider*innen und Fürsprecher*innen auf. Seien Sie sich nicht zu schade, das persönliche Gespräch zu suchen und um Ratschläge zu bitten. So unterstreichen Sie, dass Ihnen die Kandidatur wichtig ist und erzeugen durch gezielte Bauchpinselei (=Wertschätzung) wie „Deine Unterstützung ist mir wichtig, weil...“ einen positiven Anreiz, sich für Sie einzusetzen.

Szenario 4: Es gibt Konkurrenz.

Tipp: Seien Sie besser, geschickter und unterscheiden Sie sich! Das klingt ehrlicherweise einfacher als es ist, des-

halb werde ich an dieser Stelle etwas ausführlicher. Der Clou liegt darin, sich positiv von anderen abzuheben. Dabei sollten Sie auf den direkten Vergleich oder persönliche Angriffe verzichten. Vielmehr gilt es, Ihre besonderen Eigenschaften, Fähigkeiten oder Leistungen zu unterstreichen und dadurch die Konkurrenz automatisch schlecht aussehen zu lassen. Ein Beispiel: Zwei Personen konkurrieren um einen bestimmten Listenplatz. Er ist ein gestandener Ratsherr, der sich in den vergangenen Jahren allerdings nicht mehr durch großartige Aktivität ausgezeichnet hat. Sie kandidiert zum ersten Mal. Nach einer kurzen und lebendigen Vorstellung ihrer Person und ihrer politischen Ziele beendet sie ihre Bewerbungsrede folgendermaßen: „Ich mache es kurz, ich bin die Neue.“ Würde sie sich auf das den Faktor „Neusein“ beschränken, dann wäre das sicherlich zu wenig. Doch sie hat ja zuvor erzählt, für welche Inhalte sie einsteht. Mit dem letzten Satz hat sie vielmehr zusammengefasst, was sie von ihrem Mitbewerber unterscheidet, ohne seinen Namen zu nennen und ihm zugleich assoziativ unterstellt, er sei verbraucht und hänge Ideen von gestern nach. Eine entsprechende Vorstellung bildet sich gleichsam in den Köpfen der Zuhörerinnen und Zuhörer.

Ein solches Vorgehen erfordert eine Stärken-Schwächen-Analyse der eigenen Person und der (potenziellen) Konkurrenten, auch Differenz-Analyse genannt. Dabei gilt es, genau die persönlichen Stärken herauszufinden, die zugleich eine Schwäche Ihrer Mitbewerber offenbaren.

Darüber hinaus können Sie sich unterscheiden, indem Sie bestimmte Dinge anders machen als üblich. Haben Sie eine persönliche Geschichte zu erzählen? Sind Sie in der Lage, Dinge überzeugend auf den Punkt zu bringen und stringent zu argumentieren? Achten Sie auf besondere Redeeinstiege? Und wie stellen Sie sich als Bewerberin um eine Kandidatur vor? Hierzu ein Beispiel, wie Sie es nicht machen sollten:

„Mein Name ist Marita Musterberg. 1982 erlangte ich die mittlere Reife an der Berufsfachschule Musterhausen. Im gleichen Jahr begann ich meine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei der Stadt Musterhausen die ich 1985 abschloss. Bis 1987 arbeitete ich im Steueramt der Stadt Mus-

terhausen und wechselte dann zum Amt Musterhausen-Land, dem heutigen Amt Groß-Musterhausen. Ich leitete zunächst das Steueramt und später die Amtskasse. 1992 erhielt ich die Möglichkeit die zweite Angestelltenprüfung, den Aufstieg in den gehobenen Dienst für Angestellte, und die Ausbildung zur Ausbilderin zu machen, die ich 1993 erfolgreich abschloss. Von 1996 bis 2005 ...“

Stattdessen sollten Sie bereits den Beginn Ihrer Vorstellungsrede so gestalten, dass Ihnen besondere Aufmerksamkeit zuteil wird. Warum nicht mit einer rhetorischen Frage einsteigen wie „Möchten Sie auch nicht, dass Ihre Kinder auf der Straße spielen?“ Denkbare sind auch Einstiege wie: „Eine Sache treibt mich um ...“ oder „Ein Brunnen, der kein Wasser mehr spendet, ist immer noch ein Brunnen. Auch ein Bürgermeister, der ..., ist immer noch ein Bürgermeister. ... Gemeinsam mit Euch will ich dafür sorgen, dass in unserer Gemeinde wieder Wasser sprudelt.“

Insgesamt sollte Ihre kurze Bewerbungsrede folgendermaßen aufgebaut sein:

- Besonderer Einstieg („Erster Satz“, Geschichte, Projekt).
- Persönlicher Werdegang (Konzentration auf die Eckpunkte, die für die angestrebte Kandidatur besonders relevant sind).
- Politische Ziele (nicht mehr als drei, eher weniger).
- Nutzen Ihrer Kandidatur für die Partei/Wählergemeinschaft (Bitte nicht: „Damit die Quote erfüllt wird.“).
- Geschlossenheitsformel („Hierfür stehe ich gemeinsam mit Euch ein...“).

Nach Ihrer Nominierung steht der Wahlkampf an, wobei die Grenzen zwischen dem internen und dem öffentlichen Parkett natürlich fließend sind. Im Idealfall haben Sie vor Ort schon einen bestimmten Bekanntheitsgrad oder ein positives Renommee, an das Sie anknüpfen können. Und möglicherweise richtet Ihre Partei oder Wählergemeinschaft schon vor der offiziellen Nominierung die eine oder andere Veranstaltung aus, die zumindest indirekt für die Wahl relevant ist und ein dahingehendes positives Bild prägen soll. Der Einfachheit halber betrachte

ich den nach außen gerichteten Wahlkampf nun losgelöst von den internen politischen Entscheidungsmechanismen. Und hierfür ist es lohnenswert, sich zu vergegenwärtigen, wie sich Formen und Muster von Wahlkämpfen im Laufe der Jahre verändert haben und in welcher Entwicklungsstufe sie sich aktuell befinden.



Entwicklungsstufen von Wahlkämpfen

Die propagandistischen Megaphon-Wahlkämpfe der Nachkriegsjahre wurden zu Beginn der 70er-Jahre durch in erster Linie informationslastige Kampagnen abgelöst beziehungsweise ergänzt. Das Verteilen von Flugblättern, Broschüren und Programmen, in denen politische Ziele und Wertvorstellungen in detaillierter, zumeist bleiwüstenartig anmutender Form aufgelistet wurden, galt bis in die späten 80er-Jahre hinein als zentrales Wahlkampfinstrument. Auch die ersten politischen Fernsehdiskussionen verliefen informations- und sachorientiert und ließen den auftretenden (zumeist) Politikern für heutige Verhältnisse unvorstellbar viel Raum, Sachzusammenhänge darzustellen und eigene Überzeugungen zum Ausdruck zu bringen.

Bedingt durch den technischen Fortschritt und die Zunahme an Kommunikationsmöglichkeiten hat die mediale Präsentation von Politik erheblich an Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklung lässt sich verstärkt seit Beginn der 90er Jahre beobachten. Politische Talkshows sind gang und gäbe, der Zugriff auf Informationen ist fast über-

all und zu jedem Zeitpunkt möglich, die Präsenz in den sozialen Netzwerken ist ein Muss. So spielt der Unterhaltungswert einer Kampagne mittlerweile fast größere Rolle als die präsentierten Inhalte. Zudem werden Wahlkämpfe immer stärker an Zielgruppen und deren Bedürfnissen ausgerichtet, außerdem werden bestimmte Themen bewusst gespielt und hochgehalten, um die politische Stimmung zu prägen. Wahlkämpfe werden mittlerweile vor allem strategisch geplant und geführt.

Wenn man Menschen heutzutage fragt, was sie von Politik erwarten, dann kommt häufig eine Antwort: Orientierung. Und diese sollte nach Möglichkeit Glaubwürdigkeit vermitteln. Lange könnte ich nun über die allgemeine Politiker- und Parteienverdrossenheit sinnieren, doch dafür bin ich nicht hier. Außerdem habe ich eine gute Nachricht: Kommunalpolitik genießt im Vergleich zu anderen politischen Ebenen ein eher hohes Ansehen, weil:

- sie besondere Bedeutung für die Lebensverhältnisse vor Ort hat,
- ihre Ergebnisse sichtbar und die Verantwortlichen direkt ansprechbar sind und
- örtliche Lösungen Vertrauen schaffen und Politik anschaulich machen.

Gerade die Wahlen auf kommunaler Ebene bieten daher einen guten Rahmen, um eventuell verloren gegangenes Vertrauen in die Politik wieder zu stärken. Zugleich haben die Kommu-

nen Organisations-, Planungs- und Satzungshoheit und halten eine Mehrzahl an infrastrukturellen Einrichtungen vor. Sie haben sich also für eine wichtige, wertvolle und hoch angesehene politische Ebene entschieden, meinen Glückwunsch! Wenn es Ihnen als Kandidatin gelingt, ein oder zwei attraktive, gemeinsam getragene und zukunfts-trächtige Ideen oder Projekte für Ihre Kommune zu entwickeln, dann haben Sie gute Karten. Denn Wählerinnen und Wähler erwarten und verdienen mehr als den üblichen politischen Schlagabtausch, der sich am Hier und Jetzt ausrichtet.

An dieser Stelle ein kurzes Zwischenfazit: die unterschiedlichen Phasen von Wahlkampfmustern, nämlich Propaganda, Information, Kommunikation, Strategie und Orientierung haben einander nicht komplett abgelöst, es haben sich allerdings Prioritäten und Nuancen verschoben. Alle Elemente tauchen (auch) in modernen Wahlkämpfen auf, allerdings spielt die Orientierung mittlerweile die zentrale Rolle für die Wahlentscheidung. Welche Rezepte sich aus dem Zusammenspiel dieser Elemente für die konkrete Wahlkampfplanung ergeben, erläutere ich später.

Es lohnt sich zunächst, genauer zu analysieren, nach welchen Kriterien Wählerinnen und Wähler ihre Wahlentscheidung treffen, nämlich Person, Partei und Programm.

Dem Programm im klassischen Sinne kommt dabei eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung zu. Mir ist



Das Wahlentscheidungs-dreieck

bewusst, dass es auch auf der lokalen Ebene zahlreiche Parteigliederungen gibt, die meinen, Menschen mit 124-seitigen Kommunalwahlprogrammen behelligen zu müssen. Meine Empfehlung: Setzen Sie dieses nicht als Ihr zentrales Wahlkampfinstrument ein, denn es wird ohnehin kaum jemand lesen. Ausführliche Programme sollten, wenn überhaupt, in kleiner Auflage vervielfältigt und nur auf spezielle Nachfrage verteilt werden. Sie eignen sich sicherlich gut als „Vorbereitungsinstrument“ für anstehende Diskussionen und als Hilfsmittel zur Erlangung inhaltlicher Sattelfestigkeit. Ansonsten sollten Sie sich in Ihrer Kommunikation nach außen auf allerhöchstens drei zentrale Ziele beschränken und diese so beständig wiederholen, dass Sie auch bei weniger politisch versierten Personen Gehör finden. Suchen Sie für sich für Ihre politische Agenda die Ziele heraus, die Ihnen besonders am Herzen liegen und die Sie besonders glaubwürdig vertreten können.

Auch die Partei spielt in die Wahlentscheidung mit hinein. Die Stärke dieser Einwirkung hängt vom jeweiligen Image der Partei vor Ort ab. Ist es positiv, weil ihr möglicherweise besondere Leistungen oder Verdienste („Das sind doch die, die sich jahrelang für das Familienzentrum stark gemacht haben...“) zugeschrieben werden, kann dies einen zusätzlichen Schub bedeuten. Ist die Partei vor Ort zerstritten oder in einen Skandal verwickelt, wirkt sich das logischerweise negativ auf das Wahlergebnis aus. Sofern ein wie auch immer geartetes Image der Partei vor Ort ausgeprägt ist, trennen Wählerinnen und Wähler zwischen der kommunalen Ebene und der allgemeinen politischen Großwetterlage. In allen anderen Fällen richtet sich die Wahrnehmung am allgemeinen Trend aus.

Umso stärker fallen Sie als Bewerberin ins Gewicht, denn der Faktor „Person“ ist das entscheidende Element bei Wahlen. Dies gilt auf der kommunalen Ebene entgegen landläufiger Meinungen nicht nur für die Wahlen von Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, sondern auch für die Wahlen der kommunalen Vertretungen. „Politik wird persönlich“ oder „Menschen wählen lieber Personen als Programme“, möglicherweise ist Ihnen einer dieser Grundsätze schon einmal untergekommen. Die meisten Wählerinnen und Wähler treffen ihre Wahlent-

scheidung eben nicht nach ausgiebiger Lektüre und detailliertem Vergleich der verschiedenen Kommunalwahlprogramme. Auch die Partei- oder Listenzugehörigkeit ist nicht zwingend ein Entscheidungskriterium. Sehr viel häufiger fallen Sätze wie „Die kenne ich“, „Die macht einen guten Eindruck“ oder „Ihr traue ich zu, dass Sie frischen Wind in den Stadtrat bringt“. Sie sind die Grundlage Ihres Wahlsieges! Und möglicherweise führt Ihre Kandidatur sogar dazu, dass Menschen zur Wahl kommen, die diesen ansonsten ferngeblieben wären.

Für Ihre Wahl sind zwei Faktoren wesentlich: Persönlichkeit und Emotion.

§30 II NKWG besagt:

„Die zu wählende Person kann bis zu drei Stimmen vergeben. Sie kann die Stimmen verteilen auf

1. eine oder mehrere Listen,
2. eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste oder auf einen Einzelwahlvorschlag,
3. Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
4. Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge
5. Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Liste ist sie nicht gebunden.“

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz lässt also genügend Raum für die Persönlichkeitswahl und davon machen Wählerinnen und Wähler gerne Gebrauch. In allen Bundesländern, in denen - so wie in Niedersachsen - die Kommunalwahlen als Verhältniswahlen mit offenen Listen ausgestaltet sind, zeichnet sich seit Längerem ein Trend ab: Es werden zunehmend Stimmen an Personen anstatt für die Listen vergeben. Also machen Sie sich erneut bewusst: Sie sind die Grundlage Ihres Wahlsieges!

Was den Faktor Emotion betrifft, so verweise ich auf das Eisberg-Modell von Sigmund Freud. Dieses verdeutlicht den Schwerpunkt von Gefühlen in

der menschlichen Wahrnehmung nach dem 80-zu-20-Prinzip. Zu etwa 80 Prozent bestimmen Gefühle das menschliche Denken und Handeln, ohne dass wir uns dessen bewusst sind, deshalb befindet sich die Gefühlsebene nach diesem Modell unter Wasser, also im Verborgenen. Sichtbar ist hingegen die Sachebene. Politik wendet sich häufig an diesen sichtbaren Teil, indem Sie das eigene Handeln durch Zahlen, Daten und Fakten untermauert. Dabei wird die Gefühlsebene – trotz Ihres hohen Beeinflussungsgrades – zumeist vernachlässigt. Diese Diskrepanz führt zu einer Entfremdung: Misstrauen gegenüber Politik und Zweifel an ihrer Handlungsfähigkeit werden weniger durch Fakten als durch Emotionen genährt. Wer dieser emotional instruierten Wahrnehmung allerdings ausschließlich mit Fakten beizukommen versucht, wird das jeweilige Gegenüber nicht überzeugen, sondern weiter verstimmen. Machen Sie es besser und überlegen Sie sich eine Idee oder ein Projekt, das Menschen berührt und bewegt.

Und damit sind wir bei den Rezepten für die Wahlkampfplanung angelangt, die sich aus den Wahlkampfphasen Propaganda, Information, Kommunikation, Strategie und Orientierung ableiten lassen.

Orientierung könne Sie bieten, indem Sie eine Vision Ihrer Kommune oder Ihres Ortsteils formulieren („X-hausen – Lebenswert ein Leben lang“), die gemeinsam getragen ist und von vielen Menschen als wünschenswerte Wirklichkeit wahrgenommen wird. Denkbar ist in diesem Kontext, wie gerade erwähnt, auch ein konkretes Projekt oder eine besondere Idee. Derartige politisch-emotionale-Projekte können verschiedener Natur sein; Hauptsache sie haben eine gewisse Realisierungschance und treffen den Nerv vieler Menschen (z. B.: „Stadt am Fluss“, „ökologischer Badesees“, „Jedem Kind sein Musikinstrument“, „Die Innenstadt blüht auf“) Erzählen Sie hierzu eine Geschichte, die Identifikation stiftet. Eine solche Geschichte kann beruhen auf:

- einem besonderen Verdienst oder einer besonderen Leistung,
- einer Niederlage mit Lerneffekt,
- einem persönlichen Schicksal,
- einer anderen Idee, die zum jetzigen Einfall inspiriert hat.

Die Strategie setzt bezüglich der Wahlkampfplanung vor allem beim Zeitpunkt an. Um Missverständnissen vorzubeugen: Ich empfehle keinen jahrelangen Hochdruckwahlkampf, sondern eine langfristige Planung. Ein frühzeitig konzipierter Wahlkampf bietet Raum für kreative Ideen und verhindert Stresssituationen in der wichtigen Endphase. Außerdem können auf diese Weise Höhepunkte und Zuspitzungen definiert werden, die dann zum passenden Zeitpunkt gezielt eingesetzt werden. Mir ist bewusst, dass die Planungsstände innerhalb Ihrer Parteigliederungen durchaus unterschiedlich sein dürften. Dennoch können Sie sich einige strategischen Grundsätze zu Nutze machen. Machen Sie sich Gedanken, welches Bild Sie in der Öffentlichkeit vermitteln wollen und wie Sie dieses untermauern. Verschaffen Sie sich einen Überblick, welche Mittel und Medien Ihnen im Wahlkampf zur Verfügung stehen und welche sich aus Ihrer Sicht besonders gut eignen, um sich und Ihre Botschaften darzustellen. Wägen Sie und stimmen Sie gemeinsam mit den Wahlkampfverantwortlichen Ihrer Partei ab, welches Maß an individuellem Wahlkampf sinnvoll ist und wo Sie sich an gemeinsamen Aktionen beteiligen können.

Die Kommunikation richtet sich danach aus, wie Sie im Wahlkampf auftreten. Sind Sie bei öffentlichen Anlässen wie Festen, Feiern oder Märkten präsent oder halten Sie sich lieber im Hintergrund? Argumentieren Sie stringent oder ausufernd? Wollen Sie Menschen unterrichten, sie unterhalten oder ihnen zuhören? Stellen Sie bei der direkten Ansprache Wählerinnen und Wähler in den Mittelpunkt oder bevorzugen Sie die persönliche Selbstdarstellung? Setzen Sie auf Verständigung und Dialogorientierung oder eher die reine Weitergabe von Informationen? Wichtig ist, dass Sie Ihren Stil finden, Ihre persönliche Note, die sich wie ein roter Faden durch den Wahlkampf zieht. Wenn Sie im Umgang mit Menschen am Stand, an der Haustür oder während einer öffentlichen Veranstaltung völlig anders wirken als Ihre sonstige Inszenierung durch Slogans und Werbemittel vermuten lässt, dann wirken Sie nicht authentisch und setzen damit Ihre Glaubwürdigkeit aufs Spiel.

Bitte erliegen Sie nicht dem Irrtum, durch einen übersteigerten Kompetenznachweis Sympathie wecken zu

wollen. Es gibt Wahlkämpferinnen und Wahlkämpfer, die meinen allen anderen die Welt erklären zu müssen. So kann es sein, dass auf eine simple Frage ein wissenschaftlicher Vortrag in feinsten Technokraten-sprache folgt. Dieses führt unweigerlich dazu, dass Ihr Gegenüber sich überfordert und damit seinerseits herabgesetzt fühlt. So wecken Sie gerade keine Sympathie. Achten Sie darauf, eine Sprache zu sprechen, die Menschen verstehen und sie nicht mit allzu viel Fachwissen zu überfrachten. Wenn Sie das Gefühl haben, einem anspruchsvollen Gesprächspartner gegenüber zu stehen, können Sie das Niveau der Unterhaltung von Ihrer Seite immer noch steigern.

Darüber hinaus gibt es bestimmte Tabuwörter und -sätze, die im Umgang mit potenziellen Wählern nichts verloren haben. Beispielhaft genannt seien: „Sie haben doch keine Ahnung“, „Sie erzählen Unsinn“ oder „Das ist völlig falsch, was Sie da behaupten“. Es ist höchst kontraproduktiv, Menschen für sich gewinnen zu wollen und ihnen im selben Atemzug zu vermitteln, dass Sie aus Ihrer Sicht vollkommen unfähig sind. Wohlgemerkt, man muss nicht zu allem Ja und Amen sagen. Dennoch sollte man eventuelle Richtigstellungen

im Zuge des persönlichen Gesprächs wertschätzender formulieren. Derartige Sätze können zum Beispiel durch folgende Formulierungen eingeleitet werden: „Aus meiner Sicht verhält sich das folgendermaßen...“, „Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, dass...?“ oder „Ich habe die Erfahrung gemacht, dass...“. Damit geben Sie zu verstehen, dass Sie eine eigene, möglicherweise sogar konträre Meinung haben, andere Meinungen respektieren und Ihre Einschätzungen nicht automatisch für die einzig richtige halten.

Information ist, wie bereits geschildert, heutzutage nicht mehr mit ausführlichen Programmen oder bilderlosen Flugblättern gleichzusetzen. Vielmehr gilt es, die zentralen Themen herauszufiltern, mit denen Sie im Wahlkampf punkten können. Bitte wählen Sie diese nicht anhand von Fragestellungen wie „Was finde ich gut?“ oder „Was sollen die Wählerinnen und Wähler wollen?“ aus. Orientieren Sie sich vielmehr an folgenden Kriterien:

- Ist das Thema für die Entwicklung der Kommune bedeutsam?
- Betrifft es viele Menschen?
- Bewegt es Menschen oder kann es sie berühren?

Niedersächsischer Städtetag – gefällt mir!



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse ab sofort auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer neuen Seite ist dies möglich.

Gern können Sie diese Seite auch teilen oder Ihre „Freunde“ einladen, die Seite ebenfalls zu liken.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>



- Traut man mir eine Lösung zu?
- Ist es (noch) aktuell oder kocht es bald hoch?
- Will ich es längerfristig behandeln?

Wahrscheinlich entsprechen Ihre Themen an vielen Stellen der Programmatik Ihrer Partei, ergänzen diese oder enthalten besondere, zu Ihnen passende Ausprägungen oder Schwerpunkte. Diese individuelle Note ist für Ihren Wahlkampf von hoher Bedeutung, sie ist allerdings nicht als „Absetzungstendenz“ zu verstehen. Auch wenn der Fall unwahrscheinlich ist: Sofern grundlegende Widersprüche zur inhaltlichen Linie Ihrer Partei bestehen, sollten Sie diese zunächst in internen Kreisen thematisieren und gemeinsam abstimmen, wie Sie damit umgehen.

Die Propaganda ist keinesfalls als „Hau' drauf-Wahlkampf“ auszulegen. Vielmehr geht es darum, neben dem eigenen Image frühzeitig ein Image der politischen Konkurrenz zu prägen und für eventuelle Bosheiten gewappnet zu sein. Gibt es möglicherweise Kandidatinnen oder Kandidaten auf anderen Listen, die Ihnen wegen eines ähnlichen inhaltlichen Profils oder vergleichbarer Fähigkeiten Stimmen wegnehmen könnten? Welche Maßnahmen können Sie ergreifen, um Ihre Einzigartigkeit zu unterstreichen? Was könnte andere motivieren, Sie zu wählen? Was könnte sie davon abhalten? Müssen Sie unter Umständen mit persönlichen Angriffen rechnen? Und wer könnte diese lancieren? Wohlgermerkt: Die Wahrscheinlichkeit derartiger Auseinandersetzungen ist im Zuge der Wahlen kommunaler Vertretungen relativ gering. Sollte etwas Derartiges vorkommen, haben Sie drei Möglichkeiten:

- Ignorieren (bei unbedeutenden Anlässen).
- Richtigstellen (bei Vorwürfen, die eindeutig nicht zutreffen und sachlich zu widerlegen sind).
- Stoppschild zeigen (bei Verleumdungen, Beleidigungen, diffamierenden Unterstellungen durch Bestehen auf eine Rücknahme von Äußerungen beziehungsweise eine Entschuldigung oder durch Einschalten eines Rechtsbeistands).

Zumeist werden – wenn überhaupt – Gerüchte gestreut. Seien Sie aufmerksam und fragen Sie Personen aus



FOTO: MONKEY BUSINESS IMAGES/SHUTTERSTOCK.COM

Ihrem Freundes- oder Bekanntenkreis, wie Sie als Kandidatin wahrgenommen werden und was über Sie erzählt wird. Sogenannte politische Seismographen sollen niemanden aushorchen, sondern nur bewusster hinhören. Auf diese Weise können Sie einschätzen, was im Zuge Ihres Wahlkampfes besonders gut ankommt und wo Sie möglicherweise umsteuern müssen. Zugleich wissen Sie, was über Sie im Umlauf ist und können eventuelle dahingehende Angriffe durch eine gute Vorbereitung souverän parieren.

Abschließend noch einige Tipps. Bitte vermeiden Sie grundsätzlich einige Formeln im Umgang mit politischen Weggefährten oder potenziellen Wählerinnen und Wählern. Dazu gehören:

- „Meine Kandidatur hat sich so ergeben...“
- „Ich hätte es nicht gemacht, wenn ich nicht gefragt worden wäre...“
- „Im Prinzip bin ich die Erste, die diese Idee so entwickelt hat...“

Derartige Sätze vermitteln nicht etwa den Eindruck von angemessener Bescheidenheit, sondern kommen einer unnötigen Selbstreduzierung gleich. Anders ausgedrückt: Warum sollten andere Personen Sie wählen oder unterstützen, wenn Sie selbst nicht einmal sagen können, warum und wozu Sie antreten? Wählen Sie besser Formulierungen wie:

- „Ich habe berufliche Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt und möchte diese nun in den Rat einbringen.“

- „Ich hatte das Ziel schon längere Zeit vor Augen, nun habe ich mir die entsprechenden Freiräume geschaffen und es hat mich zusätzlich motiviert, dass ich gefragt worden bin.“
- „Ich habe diese Idee entwickelt und möchte mit Euch weiter daran arbeiten.“

Auch Sie haben an sich gearbeitet und für ein Jahr am Mentoring-Programm teilgenommen. Sie haben sich intensiv mit Ihren Mentorinnen und Mentoren auf Ihre zukünftige Aufgabe vorbereitet und daher kann ich Sie nur einmal mehr ermutigen, tatsächlich zu kandidieren. Wir brauchen Frauen wie Sie, denn schließlich gilt: „Die Gemeinden sind der eigentliche Ort der Wahrheit, weil sie der Ort der Wirklichkeit sind.“ (Herrmann Schmitt-Vockenhausen)

In diesem Sinne vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und viel Erfolg für den bevorstehenden Wahlkampf.

Hintergrund:

Ziel des einjährigen Mentoring-Programms „Politik braucht Frauen“, das im Vorfeld der Kommunalwahlen 2016 bereits zum fünften Mal durchgeführt wurde, ist, Frauen den Weg in die Politik zu erleichtern und sie bei diesem Prozess durch erfahrenen Kommunalpolitikerinnen und -politiker individuell zu unterstützen. Das Programm wird gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

eVergabe – Lästige neue Pflicht oder Chance für öffentliche Auftraggeber?

Von Rechtsanwältin Annette König und Rechtsanwalt Dr. Andreas Bock, kbk Rechtsanwälte

Pflicht zur eVergabe

Im Bereich oberhalb der Schwellenwerte (209 000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen, 5 225 000 Euro für Bauaufträge) gilt seit dem 18. April 2016 ein neues Vergaberecht, das insbesondere die eVergabe neu regelt.

Europäische Vorgaben

Im neuen Vergaberecht wurden drei europäische Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt:

- die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (2014/24/EU)
- die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (2014/25/EU) und
- die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (2014/23/EU).

Ziel der Richtlinien ist unter anderem die Neugestaltung der Vergabeverfahren, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Teilnahme an öffentlichen Auftragsvergaben zu erleichtern. Aus diesem Grund sollen öffentliche Auftraggeber sukzessive verpflichtet werden, ihre EU-weiten Auftragsvergaben elektronisch durchzuführen.

Artikel 22 der RL 2014/24/EU schreibt vor:

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die gesamte Kommunikation und der gesamte Informationsaustausch nach dieser Richtlinie, insbesondere die elektronische Einreichung von Angeboten, unter Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel gemäß den Anforderungen dieses Artikels erfolgen. (...)

Eine fast identische Regelung findet sich für den Sektorenbereich in Artikel 40 Abs. 1 S. 1 RL 2014/25/EU. Die Konzessionsrichtlinie (2014/23/EU) dagegen räumt in Art. 29 f. weiterhin eine Wahlfreiheit des öffentlichen Auftraggebers ein.

Erwägungsgrund 52 der RL 2014/24/EU fasst die Vorteile der eVergabe wie folgt zusammen:

(...) Elektronische Informations- und Kommunikationsmittel können die Bekanntmachung von Aufträgen erheblich **vereinfachen** und **Effizienz** und **Transparenz** der Vergabeverfahren steigern. Sie sollten zum Standard für Kommunikation und Informationsaustausch im Rahmen von Vergabeverfahren werden, da sie die **Möglichkeiten von Wirtschaftsteilnehmern** zur Teilnahme an Vergabeverfahren im gesamten Binnenmarkt stark **verbessern** (...).

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Vergabeverordnung (VgV)

In Umsetzung der vorstehenden Richtlinien erfolgte eine Reform des deutschen Vergaberechts. § 97 Abs. 5 GWB sieht vor:

Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel nach Maßgabe der aufgrund des § 113 erlassenen Verordnungen.

Die Umsetzung sieht damit auch eine elektronische Speicherung der Daten vor und geht insoweit über die Richtlinien hinaus.

§ 9 Abs. 1 VgV regelt:

(1) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden der öffentliche Auftraggeber und die Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel).

§ 40 Abs. 1 VgV lautet:

(1) Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union mit elektronischen Mitteln zu übermitteln. Der öffentliche Auftraggeber muss

den Tag der Absendung nachweisen können.

§ 41 Abs. 1 VgV sieht vor:

(1) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.

Da die angegebene elektronische Adresse für die Dauer des Vergabeverfahrens gilt und der öffentliche Auftraggeber Änderungen der Vergabeunterlagen etwa infolge von Bieterfragen nicht ausschließen kann, empfiehlt sich, eine elektronische Adresse (URL – Uniform Resource Locator) anzugeben, die nicht auf die Vergabeunterlagen selber, sondern auf die Website zielt, die die Vergabeunterlagen und etwaige Änderungen ausweist.

Schließlich regelt § 53 Abs. 1 VgV:

(1) Die Unternehmen übermitteln ihre Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 10.

§ 81 VgV stellt sogenannte „Zentrale Beschaffungsstellen“ bis zum 18. April 2017 von den Pflichten des § 53 Abs. 1 VgV und den Pflichten des § 9 Abs. 1 VgV, soweit diese nicht die Übermittlung von Bekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen betreffen, frei. Für öffentliche Auftraggeber, die nicht „Zentrale Beschaffungsstellen“ sind, gilt die Freistellung sogar bis zum 18. Oktober 2018. Eine zentrale Beschaffungsstelle ist gem. § 120 Abs. 4 GWB ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit).

Zu den Umsetzungsfristen für öffentliche Auftraggeber ergibt sich somit folgendes Bild:



Umfang/Ausnahmen

- Die Pflicht zur eVergabe umfasst:
- die elektronische Erstellung der Vergabeunterlagen,
- die elektronische Bereitstellung der Vergabeunterlagen sowie
- die elektronische Kommunikation mit den Bewerbern/Bietern
- das Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren.

Die für die elektronischen Vergabeunterlagen und die elektronische Kommunikation verwendeten Instrumente und Vorrichtungen müssen nichtdiskriminierend und allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der IKT kompatibel sein und dürfen den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken (Ausnahme: § 22 Abs. 5 RL 2014/24/EU, wenn der Auftraggeber den Zugang zur Verfügung stellt).

Nicht von der Pflicht umfasst sind:

- die elektronische Verarbeitung von Angeboten sowie
- die elektronische Bewertung von Angeboten.

Es besteht

- keine Pflicht zur eVergabe für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen und
- keine Pflicht zur eVergabe für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die hauptsächlich den Zweck haben, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die

Öffentlichkeit zu ermöglichen (§ 116 Abs. 2 GWB).

§ 11 VgV regelt die Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren. § 12 VgV legt fest, unter welchen Voraussetzungen „nicht allgemein verfügbare“ elektronische Mittel („alternative elektronische Mittel“) eingesetzt werden dürfen. Das ist dann der Fall, der der öffentliche Auftraggeber die alternativen elektronischen Mittel in derselben Weise zur Verfügung stellt wie § 41 VgV dies für die Vergabeunterlagen vorschreibt: „unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt“.

Konsequenzen für öffentliche Auftraggeber

Aus der Darstellung der Fristen wird deutlich: Der öffentliche Auftraggeber ist seit dem 18. April 2016 verpflichtet, die Bekanntmachung seiner Vergabeverfahren elektronisch zu übermitteln und die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die darüber hinausgehende Kommunikation mit den Bietern muss erst ab dem 18. April 2017 beziehungsweise 18. Oktober 2018 auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Umstellung ist kein ausschließlich juristisches Problem, sondern stellt die öffentlichen Auftraggeber auch vor technische und organisatorische Herausforderungen.

Organisatorische Herausforderungen

- Gründliche Analyse der individuellen Verfahrensabläufe.
- Überführung oder Anpassung der vorhandenen Strukturen.
- Standardisierung der Vergabeprozesse.

- Inhaltliche Überarbeitung vorhandener Formulare und Überführung in interaktive Formulare.
- Schulungen und Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter.
- Testbetrieb.
- Technische Bereitstellung; Vermeidung technischer Störungen; Gewährleistung von Datensicherheit.

Technische Maßnahmen

Neben den organisatorischen Fragen muss der öffentliche Auftraggeber sich entscheiden, welche technische Lösung er wählt. Die Richtlinien und Gesetzesentwürfe geben vor, dass Unterlagen und Kommunikation transparent und diskriminierungsfrei (unentgeltlich, uneingeschränkt und direkt abrufbar) zur Verfügung gestellt werden müssen, schreiben jedoch nicht die Auswahl bestimmter Hard- oder Software vor. Der öffentliche Auftraggeber muss sich insoweit entscheiden, ob er

- erprobte Standard-Softwarelösungen/ Vergabeplattformen,
- Standardlösungen mit individuellen Anpassungen oder
- eigene Lösungen verwenden oder
- die eVergabe durch einen Fremdanbieter durchführen lassen möchte.

Unabhängig davon, für welche Variante sich der öffentliche Auftraggeber entscheidet, er muss technisch gewährleisten, dass

- die Bekanntmachung, die Vergabeunterlagen und später das Einreichen von Angeboten grundsätzlich rund um die Uhr (24/7) möglich ist;

- das Vier-Augen-Prinzip auch bei der eVergabe berücksichtigt wird (Öffnung der Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist durch zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers (§ 55 Abs. 2 VgV); Entscheidung über Zuschlag durch zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers (§ 58 Abs. 5 VgV);
- nur Berechtigte Zugriff auf die empfangenen Daten haben, Tag und Uhrzeit des Datenempfangs genau zu bestimmen sind, kein vorzeitiger oder unberechtigter Zugriff erfolgt, keine unberechtigte Weiterleitung möglich ist (Anhang IV der RL 2014/24/EU, § 10 Abs. 1 VgV).

Elektronische Signatur

Die elektronische Vergabe erfordert ebenso wie die bisherigen Verfahren eine Identifizierung des Urhebers und dessen rechtsverbindliche Unterschrift. Elektronische Signaturen werden wie folgt unterschieden:

- einfache elektronische Signatur (z. B. eingescannte Unterschrift; geringer Beweiswert),
- fortgeschrittene elektronische Signatur (Sicherheit hängt vom eingesetzten Verfahren und der Sorgfalt des Anwenders ab; gegebenenfalls wäre sichere Erzeugung durch Anwender nachzuweisen),
- qualifizierte elektronische Signatur (idR. rechtlich der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt; höchste Sicherheitsstufe).

§ 53 Abs. 3 VGV sieht vor:

(3) Der öffentliche Auftraggeber prüft, ob zu übermittelnde Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit stellen. Soweit es erforderlich ist, kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilhabeanträge und Angebote mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes

vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, zu versehen sind..

Umsetzungsvarianten und Empfehlungen zur Umsetzung

Umsetzungsvarianten

Die praktische Umsetzung der eVergabe beim öffentlichen Auftraggeber dürfte sehr stark variieren.

Das eine Extrem (Variante 1) ist der öffentliche Auftraggeber, der die eVergabe zum Anlass nimmt, die Organisation des Beschaffungswesens aller seiner Organisationseinheiten (einschließlich Eigengesellschaften) zu hinterfragen, eine umfassende Prozessreorganisation in Betracht zieht und diese nicht auf den Bereich der Überschwellenwert-Vergaben beschränkt, sondern den Unterschwellenwert-Bereich in die Überlegungen ausdrücklich einbezieht. Für diesen Ansatz sprechen die Synergieeffekte einer möglichst einheitlichen Ausgestaltung der Verfahrensorganisation über und unterhalb der Schwellenwerte. Eine solche einheitliche oder zumindest abgestimmte Ausgestaltung ist trotz der abweichenden gesetzlichen Ausgestaltung über und unterhalb der Schwellenwerte möglich und sollte ernsthaft geprüft werden.

Den Gegenpol (Variante 2) bildet ist der öffentliche Auftraggeber, der eVergabe als nachrangiges Thema einstuft und seine Entscheidungen primär daran ausrichtet, gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. Solange gewährleistet ist, dass die Sachentscheidungen des Vergabeverfahrens (z.B. Verfahrenswahl, Feststellung der Eignung, Angebotswertung) von dem öffentlichen Auftraggeber selber getroffen und sämtliche gesetzlichen Anforderungen (Geheimwettbewerb, Datenschutz) gewahrt werden, dürfte die Umsetzung der eVergabe, also die Kommunikation mit Bieter, weitgehend delegierbar sein. Wenn man zusätzlich berücksichtigt, dass

- a. öffentliche Auftraggeber, die nicht „Zentrale Beschaffungsstellen“ im Sinne des Art. 37 Richtlinie 2014/24 (§ 120 Absatz 4 Satz 1 GWB-Entwurf) sind, nach dem derzeitigen Gesetzentwurf erst ab dem 18. Oktober 2018 verpflichtet sind, elektronische Erklärungen der Bieter entgegen zu nehmen (vgl. § 81 Abs. 2 Satz1 GWB-Entwurf),

- b. Bekanntmachungen im Überschwellenwertbereich bereits nach geltendem Recht über das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden müssen und daher in der Regel elektronisch über TED (tenders electronic daily) veröffentlicht werden und

- c. Vergabeunterlagen mit geringem Aufwand elektronisch bereitgestellt werden können,

ist es gut möglich, dass der 18. April 2016 bei zahlreichen öffentlichen Auftraggebern ohne bewusste Entscheidung zum Thema eVergabe oder gar Konsequenzen verstreicht.

In Zeiten, in denen öffentliche Auftraggeber stetig neue Aufgaben mit immer weniger Personal erledigen müssen, dürfte es nicht überraschen, wenn sich künftige viele Auftraggeber – durch Entscheidung oder Aussitzen – für die Variante 2 entscheiden werden.

Empfehlungen

Die Empfehlung zur Umsetzung der eVergabe lautet keinesfalls, die oben beschriebene Variante 1, Einführung der eVergabe über und unterhalb der Schwellenwerte über alle Organisationseinheiten bedingungslos umzusetzen. Das wäre schon deswegen töricht, weil der öffentliche Auftraggeber auf dem Wege zahlreiche wichtige Auftragnehmer insbesondere im Unterschwellenwertbereich verlieren würde. Dies sind die Auftragnehmer, die vielleicht schon heute den Aufwand für Vergabeverfahren kritisch betrachten und von einer zusätzlichen technischen Hürde (Elektronische Angebotsabgabe) endgültig abgeschreckt würden.

Die Empfehlung für öffentliche Auftraggeber lautet jedoch ebenso eindeutig, in einer langfristigen Perspektive Variante 1 in Betracht zu ziehen und zu prüfen,

- a. welche Veränderungen der Vergabeprozesse infolge der gesetzlichen Vorgaben unvermeidbar sind und
- b. welche (Synergie-)Effekte die Umsetzung der Variante 1 (für alle Organisationseinheiten und die Vergaben über und unterhalb der Schwellenwerte) haben **könnte**.

Es liegt auf der Hand, dass die Effekte bei einer Stadt mit 50 Organisationseinheiten mit jeweils eigenständigem

Beschaffungswesen anders ausfallen als in einer Kleinstadt, in der drei Abteilungen Einkauf durchführen.

Die Einschätzung der möglichen Vorteile für den öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der Bedarfsanalyse hängt natürlich vom Betrachtungszeitraum ab. Hier sollten sich öffentliche Auftraggeber den Luxus einer langfristigen Betrachtung, etwa eines Zeitraumes von zehn Jahren, gönnen. Dafür sprechen mehrere Gründe:

- a. Ein eingerichtetes Beschaffungswesen mit langen Beschaffungszyklen lässt sich kaum innerhalb eines Jahres komplett reformieren.
- b. Viele Bestandteile des Vergabeverfahrens laufen unabhängig vom Beschaffungsgegenstand zunehmend gleichförmig ab; dies gilt insbesondere für die Kommunikation mit den Bietern. Diese Tendenz wird sich durch die Vergaberechtsmodernisierung 2016 verstärken.
- c. Das hohe Innovationstempo der IT-Entwicklung wird Auswirkungen auf das Bieterverhalten haben. So ist wahrscheinlich, dass mit der Verfügbarkeit einfach bedienbarer eVergabe-Lösungen die Akzeptanz zur elektronischen Kommunikation und Angebotsabgabe auch in mittelständischen Betrieben rasant wachsen wird.

Schließlich ist klar, dass nennenswerte Synergieeffekte nicht allein durch die Einführung von eVergabe-Lösungen innerhalb der jeweils bestehenden Strukturen des öffentlichen Auftraggebers erzielt werden können, sondern gegebenenfalls eine Organisationsreform voraussetzen. Die geänderten Rahmenbedingungen für die eVergabe ab April 2014 sind sicher kein zwingender Grund für eine solche Organisationsreform, aber möglicherweise ein willkommener und sinnvoller Anlass.

Im Gegensatz zum Planungshorizont der Bedarfsanalyse, der einen langen Zeitraum umfassen sollte, sollte die konkrete Umsetzung von Maßnahmen kleinschrittig erfolgen. Insbesondere sollten öffentliche Auftraggeber der Versuchung widerstehen, ihre eVergabestrategie auf die Auswahl einer am Markt verfügbaren eVergabe-Lösung zu reduzieren und sich vertraglich oder faktisch langfristig an eine konkrete eVergabe-Lösung binden.

Diese Empfehlung basiert auf der These, dass öffentliche Auftraggeber, die nicht bereits eine eVergabe-Lösung einsetzen, häufig nicht in der Lage sein werden, ihren Bedarf in allen Facetten zutreffend einzuschätzen, geschweige denn, ihn in einer Leistungsbeschreibung für eine lange Vertragslaufzeit eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Lernkurve zur Einführung von eVergabe-Lösungen mag flach sein. Die Berücksichtigung vorhandenen oder erwerbbarer Erfahrungswissens zu eVergabe-Lösungen im Kontext der **eigenen** Rahmenbedingungen (und nicht derjenigen einer Vertriebspräsentation) dürfte entscheidend sein für den Erfolg der (E-)Vergabe-Strategie des öffentlichen Auftraggebers.

Die gute Nachricht in dem Kontext ist die Umsetzungsfrist, die Art. 90 Abs. 2 Richtlinie 2014/24 öffentlichen Auftraggebern, die nicht „zentrale Beschaffungsstelle“ sind, gewährt (vgl. § 81 Abs. 2 VgV-Entwurf). Diese sind erst ab dem 18. Oktober 2018 verpflichtet, elektronische Angebote entgegennehmen. Die 30 Monate zwischen dem Inkrafttreten des neuen Vergaberechts verschaffen öffentlichen Auftraggebern

ausreichend Raum für eine angemessene Bedarfsanalyse, ein kleinschrittiges Vorgehen bei konkreten Einführungsschritten und insbesondere für den Erwerb eigenen Erfahrungswissens. Salopp ausgedrückt: Kaufen Sie jetzt eine einfache eVergabe-Lösung für ein Jahr und nutzen Sie sie in einem Teilbereich Ihres Beschaffungswesens. Dann wissen Sie in einem Jahr, welchen konkreten Bedarf Sie haben und können diesen in Leistungsbeschreibung und Zuschlagskriterien darstellen.

Schließlich: Stimmt die These, dass die Einführung von eVergabe Anlass für eine Organisationsreform sein kann, so müssen die Überlegungen dem Rechnung tragen und etwa das Beharrungsvermögen von Organisationseinheiten, die über ein eigenständiges Beschaffungswesen verfügen, berücksichtigen. Zu sachgerechten Lösungen dürfte man insoweit nur gelangen, wenn die Leitung des jeweiligen Auftraggebers über die konkreten Schritte im Zusammenhang mit der Einführung von eVergabe-Lösungen und damit einhergehenden organisatorischen Maßnahmen entscheidet.

Zusammenfassung

Öffentliche Auftraggeber sollten

1. die Einführung von eVergabe-Lösungen und damit möglicherweise verbundene organisatorische Schritte **zur Chefsache machen**,
2. die Einführung von eVergabe **nicht auf die Auswahl einer am Markt verfügbaren eVergabe-Lösung reduzieren**,
3. die Einführung von eVergabe mit einer **Bedarfsanalyse** beginnen, die
 1. einen **langen Zeitraum** abdeckt und
 2. sich auf **alle Organisationseinheiten** des öffentlichen Auftraggebers (einschließlich Eigenbetriebe, Eigengesellschaften) erstreckt
4. eVergabe **kleinschrittig einführen**, also
 1. sich **nicht bereits 2016 langfristig vertraglich oder**



faktisch an eine am Markt verfügbare eVergabe-Lösung binden und

2. insbesondere Zeiträume nutzen, um **eigenes Erfahrungswissen zu erwerben**, das es Ihnen ermöglicht, die eigenen Anforderungen in Bezug auf eVergabe-Lösungen so gut zu erfahren, dass sie nach einem Jahr zutreffend in Leistungsbeschreibung und Zuschlagskriterien abgebildet werden können. Dafür bilden die seit dem 18. April 2016 geltenden Fristen eine hervorragende Ausgangslage.

Die Reichweite der Aufnahmespflicht für auswärtige Schüler

Kostenerstattungsanspruch und verfassungsrechtliche Grenzen gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG bei der Führung von Oberschulen

Von Dipl.-Jur. Jan Sommerfeld, MLE

Der Aufsatz gibt die Auslegung des Verfassers wieder

Schulträger der Grundschulen sind gemäß § 102 Abs. 1 NSchG Gemeinden, Samtgemeinden und die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten. Die Schulträgerschaft für alle übrigen Schulformen obliegt dagegen gemäß § 102 Abs. 2 NSchG den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit nicht die Schulbehörde einer kreisangehörigen Gemeinde oder Samtgemeinde auf deren Antrag die Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen gemäß § 102 Abs. 3 NSchG übertragen hat.

Die Inhaber der Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen sind gemäß § 101 Abs. 1 NSchG verpflichtet, das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten und haben daher insbesondere grundsätzlich Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien zu führen. Unter welchen Voraussetzungen dies genau der Fall ist, wird in § 106 NSchG konkretisiert und von der Entwicklung der Schülerzahlen abhängig gemacht.¹

Ist beispielsweise im Gebiet eines Schulträgers die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium besuchen möchten, nur sehr gering, so ist der Schulträger von der Pflicht, Gymnasien zu führen, gemäß § 106 Abs. 2 Satz 3 NSchG befreit, wenn der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet ist. Oder: Führt ein Schulträger eine Oberschule, so ist er gemäß § 106 Abs. 3 Satz 2 NSchG von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen.

Es können sich daher immer wieder Konstellationen ergeben, in denen ein Schulträger nicht alle Formen

allgemeinbildender Schulen führt. In diesen Fällen kann eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler durch einen anderen, in der Regel den benachbarten Schulträger erforderlich werden.

I. § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG – Aufnahmespflicht auswärtiger Schüler an Gymnasien, Real- und Hauptschulen

Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs oder des Sekundarbereichs I, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Schulträgers haben, sind auswärtige Schülerinnen und Schüler im Sinne des NSchG. Sie sind gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG an den Schulen eines anderen, in der Regel des benachbarten Schulträgers aufzunehmen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Schulträgers haben, in dem keine Hauptschule, keine Realschule oder kein Gymnasium geführt wird, und sie dennoch eine Schule dieser Schulform besuchen möchten. § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG liegt ausweislich der Gesetzesbegründung die Erwägung zugrunde, dass die Pflicht zum Besuch einer Schule der vorgenannten Schulformen auf der einen Seite, das Recht der Schülerinnen und Schüler zum Besuch ebendieser Schulformen auf der anderen Seite zur Folge haben müsse.²

Legt man § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG ausschließlich nach dem Wortlaut aus, dann ergibt sich eine Aufnahmespflicht an Real- und Hauptschulen, auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Schulträgers haben, in dem anstelle einer Real- und Hauptschule nur eine Oberschule geführt wird. Dies



Dipl.-Jur. Jan Sommerfeld, MLE

hätte aber grundsätzlich zur Folge, dass der zur Aufnahme verpflichtete Schulträger gemäß § 105 Abs. 4 NSchG die zusätzlichen Kosten für die Beschulung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler alleine zu tragen hätte, solange der Anteil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler unter einem Viertel liegt.

Fraglich ist aber, ob der Gesetzgeber wirklich gewollt hat, dass der Schulträger, der anstelle von Real- und Hauptschulen nur Oberschulen führt, durch diese Schulform erhebliche Kosten sparen und in vielen Fällen jene Schülerinnen und Schüler, die dennoch eine Real- oder Hauptschule besuchen wollen, ohne die Kosten dafür übernehmen zu müssen, durch einen anderen Schulträger beschulen lassen kann. Da es mittlerweile über 200 genehmigten Oberschulen³ in Niedersachsen gibt, wird die Beantwortung dieser Frage zunehmend an Bedeutung gewinnen.

II. Auslegung des § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Oberschulen

§ 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG wurde mit Wirkung zum 1.8.2015 ins NSchG eingefügt. Nr.1-3 wurden nicht verändert. Aus der Begründung des Gesetzes, das zur Einfügung der Nr. 4 geführt hat, geht hervor, dass sich der Gesetzgeber nur mit einer Aufnahmespflicht an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen befasst hat:

„Die neue Nummer 4 stellt – wie bisher auch – dem Recht auf Besuch einer

³ Zum Schuljahresbeginn 2011/12 waren in Niedersachsen 133 Oberschulen genehmigt worden, zum Schuljahresbeginn 2012/13 weitere 73, vgl. hierzu <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/schulen/oberschulen/>, abgerufen am 14.05.2016.

¹ Bräth/Eickmann/Galas, Niedersächsisches Schulgesetz – Kommentar, 8. Auflage 2014, § 106 NSchG Rn. 2.

² Drs. des Landtages Nr. 17/2882 vom 10.2.2015, S. 35.

*Schule der Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium die Aufnahmespflicht des anderen Schulträgers gegenüber. Eine Aufnahmespflicht auswärtiger Schülerinnen und Schüler für den Besuch der Gesamtschule wird nach wie vor nicht begründet.*⁴

Da in diesem Zusammenhang eine Auseinandersetzung mit Oberschulen unterblieben ist, lässt es den Schluss zu, dass der Gesetzgeber die Problematik nicht erkannt hat, welche sich durch eine Aufnahmespflicht an Real- und Hauptschulen ergibt, wenn der (benachbarte) Schulträger nur eine Oberschule führt. Daher ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, wie mit dieser Fallkonstellation umzugehen ist.

Die Entstehungsgeschichte der Oberschulen legt nahe, dass § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG entgegen dem Wortlaut eigentlich nur so verstanden werden kann, dass sich eine Aufnahmespflicht für auswärtige Schüler lediglich dann ergibt, wenn weder eine Hauptbeziehungsweise Realschule noch eine Oberschule in dem Gebiet eines Schulträgers geführt wird, denn mit der Einführung der neuen Schulstruktur – also der Einführung der Oberschule als neuer allgemeinbildenden Schulform, sollten die erforderlichen Weichen gestellt werden, um die niedersächsischen Schulen mit Blick auf den demografischen Wandel zukunftsicher aufstellen zu können.⁵

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu ausdrücklich:

„Die Kommunen erhalten mit Wirksamwerden dieser Änderungen einen erweiterten Gestaltungsspielraum zur Sicherung einer wohnortnahen Schulversorgung. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern wird gleichzeitig eine weitere Option zum Erwerb aller Bildungsabschlüsse geboten. Die Oberschule ist ein attraktives Angebot, das differenzierte Lösungen für ein optimales regionales Schulangebot bietet.

[...]

Die neue Schulform Oberschule wird anstelle organisatorisch zusammengefasster Haupt- und Realschulen sowie Kooperativer Gesamtschulen geführt.

*Sie kann auch anstelle selbstständiger Hauptschulen und Realschulen geführt werden. Die Schulträger sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, sie zu errichten oder andere Schulen in Oberschulen umzuwandeln. Bestehende Kooperative Gesamtschulen sowie tragfähige selbstständige Hauptschulen und selbstständige Realschulen können auf Wunsch des Schulträgers fortgeführt oder sofern die Errichtungsvoraussetzungen erfüllt sind – in eine Oberschule überführt werden.*⁶

Die Oberschule vereint also nach dem Willen des Gesetzgebers gewisser Weise „Haupt- und Realschulen unter einem Dach“, wobei in Anbetracht des demografischen Wandels auf diese Weise Synergieeffekte genutzt werden sollen, um eine wohnortnahe Schulversorgung zu gewährleisten.

Insbesondere aus dem letzten Absatz der vorstehend zitierten Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Oberschule dabei einen gleichwertigen Ersatz für Real- und Hauptschulen bieten soll. Seinen Niederschlag findet die Gleichwertigkeit in § 10a Abs. 2 Satz 1 NSchG. Danach werden in der Oberschule die Hauptschule und die Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt oder sie ist nach Schuljahrgängen gegliedert. Die Oberschule vermittelt daher ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 NSchG im Sekundarbereich I den Erwerb derselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 NSchG genannten Schulformen.

Aus diesem Grund sind gemäß § 106 Abs. 3 Satz 2 NSchG Schulträger, die eine Oberschule führen, von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. Die Oberschule kann also für Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen ersetzende Schulform sein.⁷

Vor diesem Hintergrund würde eine lediglich auf den Wortlaut gestützte Auslegung des § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG dem Sinn und Zweck der Oberschulen als ersetzende Schulform zuwiderlaufen. Eine Aufnahmespflicht an Real- und

Hauptschulen ist daher beim Bestehen einer Oberschule zu verneinen. Nicht vollkommen auszuschließen ist, dass der Gesetzgeber diese Auslegungsmöglichkeit als selbstverständlich vorausgesetzt hat, sodass er auf diese Problematik erst gar nicht näher in der Gesetzesbegründung eingegangen ist.

Folgt man jedenfalls der hier vertretenen Ansicht, müssen (benachbarte) Schulträger eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 104 Satz 2 und 3 NSchG treffen, wenn Schülerinnen und Schüler ohne gesetzliche Aufnahmespflicht gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG dennoch an Real- und Hauptschulen eines anderen Schulträgers beschult werden sollen. In einer solchen Vereinbarung könnte unter anderem auch die Kostentragungspflicht geregelt werden.⁸

III. Kostentragungspflicht für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler

Würde man § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG allerdings lediglich nach dem Wortlaut auslegen, bestünde eine Aufnahmepflicht an Real- und Hauptschulen auch dann, wenn der andere Schulträger nur Oberschulen führt. Dies wiederum würde zwangsläufig zu einer Auseinandersetzung mit der Frage nach der Kostentragung für die Beschulung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler führen.

Grundsätzlich gilt für die Kostentragung: Wird eine Schule mindestens zu einem Viertel von auswärtigen Schülerinnen oder Schülern besucht, die aus dem für die Schule maßgeblichen Einzugsbereich kommen, oder muss der Schulträger ein Schülerwohnheim bereitstellen, so kann dieser von den für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträgern gemäß § 105 Abs. 4 Satz 1 NSchG einen kostendeckenden Beitrag verlangen.

Bezogen auf die Konstellation, dass ein Schulträger nur eine Oberschule führt und Schülerinnen und Schüler deshalb beim benachbarten Schulträger an Real- und Hauptschulen aufgenommen werden, bedeutet das, dass der Mindestanteil von 25 Prozent auswärtiger Schülerinnen und Schüler praktisch nie erreicht wird, sodass

4 Drs. des Landtages Nr. 17/2882 vom 10.2.2015, S. 35.

5 Drs. des Landtages Nr. 16/3155 vom 18.12.2010, S. 10.

6 Drs. des Landtages Nr. 16/3155 vom 18.12.2010, S. 10.

7 Drs. des Landtages Nr. 16/3155 vom 18.12.2010, S. 16.

8 Bräth/Eickmann/Galas, Niedersächsisches Schulgesetz – Kommentar, 8. Auflage 2014, § 104 NSchG Rn. 3.

auch kein Kostenerstattungsanspruch bestünde.

Gegen dieses Ergebnis spricht aber der Umstand, dass derjenige Schulträger, der sowohl eine Real- als auch eine Hauptschule führt, regelmäßig die alleinige Kostentrugspflicht hinsichtlich der Beschulung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler treffen würde, während der andere Schulträger sich die Kosten für das Führen eigener Real- und Hauptschulen spart. Aus der Gesetzesbegründung vom 10.2.2015⁹ ergibt sich, dass der Gesetzgeber in Hinblick auf solche möglichen negativen Kostenfolgen für benachbarte Schulträger keine Erwägungen angestellt hat, da sich ihm diese Problematik offenbar nicht aufgedrängt hat.

Es ist gesetzgeberisch zwar durchaus erwünscht, dass aus Gründen der Kosteneffizienz und der Gewährleistung einer wohnortnahen Beschulung Haupt- und Realschulen durch Oberschulen ersetzt werden.¹⁰ Vom Gesetzgeber war aber sicherlich nicht beabsichtigt worden, dass dies auf Kosten eines anderen Schulträgers geschieht. Hätte der Gesetzgeber die negative Kostenfolge für die hier beschriebene Konstellation erkannt und hätte er tatsächlich eine Aufnahmepflicht an Real- und Hauptschulen gewollt, dann hätte er höchstwahrscheinlich § 105 Abs. 4 NSchG geändert, der bereits vor der Einführung des § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG bestanden hat.

Wenn nicht schon aus den bereits ausgeführten Gründen eine Aufnahmepflicht an Real- und Hauptschulen verneint wird, so spricht aber die Gesetzesbegründung zur Einführung der Oberschulen vom 18.12.2010¹¹ dafür, dass eine Aufnahmepflicht an Real- und Hauptschulen abweichend von § 105 Abs. 4 Satz 1 NSchG bereits ab der ersten Schülerin oder ab des ersten Schülers einen Kostenerstattungsanspruch begründet.

IV. Mögliche Verfassungswidrigkeit des § 105 Abs. 4 Satz 1 NSchG

Ginge man dennoch entgegen der hier vertretenen Auffassung davon aus, dass eine Aufnahmepflicht an

Real- und Hauptschulen bestehen würde, wenn der benachbarte Schulträger nur eine Oberschule führt und ein Kostenerstattungsanspruch erst ab einer Quote von 25% auswärtiger Schüler bestünde, würde sich die Frage stellen, ob diese Quote nicht möglicherweise generell verfassungswidrig ist. Es kommt insoweit eine Verletzung von Art. 28 Abs. 2 GG sowie Art. 57 Abs. 4 NV in Betracht.

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG enthält für Gemeinden und Gemeindeverbänden, also auch für Landkreise, die Selbstverwaltungsgarantie.¹² Ausfluss der Selbstverwaltungsgarantie ist die Finanzhoheit der Gemeinden und Landkreise, die mit Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG in der Verfassung ausdrücklich verankert ist.¹³

Denkbar wäre, dass durch § 105 Abs. 4 Satz 1 NSchG die finanzielle Eigenverantwortung des zur Aufnahme verpflichteten Schulträgers verletzt wird, da Mehraufwendungen für die Beschulung auswärtiger Schüler nicht zu den Kosten gehören, die durch Aufgaben entstehen, die der Schulträger üblicherweise zu tragen hat.

Aus der Finanzhoheit folgt allerdings grundsätzlich kein Schutz vor der Übertragung von Aufgaben, die zu Ausgabensteigerungen bei den jeweiligen Gemeinden oder Landkreisen führen, denn durch die Finanzhoheit soll nicht die Möglichkeiten des Landes beschränkt werden, den kommunalen Aufgaben zu übertragen.¹⁴ In der Rechtsprechung wurde dies wiederholt gerade im Zusammenhang mit Kommunen als Schulträger bestätigt.¹⁵ Art. 57 Abs. 4 Satz 1 NV sieht daher sogar vor, dass den Gemeinden und Landkreisen und den sonstigen kommunalen Körperschaften durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen werden und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden können.

Ein Eingriff in die Finanzhoheit könne

dabei allenfalls dann angenommen werden, wenn aufgabenrelevante Gesetze finanzielle Belastungen zur Folge haben, die erhebliche Auswirkungen auf die finanziellen Spielräume der Gemeinden oder Landkreise haben.¹⁶

Vor diesem Hintergrund kann kaum eine Verletzung des Art. 28 Abs. 2 GG durch § 105 Abs. 4 Satz 1 NSchG angenommen werden. Die Beschulung auswärtiger Schüler ist zwar mit nicht zu vernachlässigenden Kosten verbunden. Eine erhebliche Auswirkung auf die finanziellen Möglichkeiten einer Gemeinde oder gar eines Landkreises, die Träger der zur Aufnahme verpflichteten Real- und Hauptschulen sind, erscheint aber nahezu ausgeschlossen, muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.

Auf landesverfassungsrechtlicher Ebene sieht Art. 57 Abs. 4 Satz 2 NV für die den Gemeinden und Landkreisen durch zusätzlich zugewiesenen Aufgaben verursachten erheblichen und notwendigen Kosten durch Gesetz den entsprechenden finanziellen Ausgleich unverzüglich zu regeln.

Durch die in § 105 Abs. 1 NSchG statuierte Aufnahmepflicht von Schülerinnen und Schülern wird den Gemeinden und Landkreisen zweifelsohne eine Aufgabe zugewiesen, die sie üblicherweise nicht zu erledigen hätten. Um Art. 57 Abs. 4 NV zu entsprechen, müsste der Gesetzgeber daher durch Gesetz einen entsprechenden finanziellen Ausgleich regeln. Dies hat der Gesetzgeber in § 105 Abs. 4 Satz 1 NSchG auch getan.

Ab welcher Grenze allerdings die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, dürfte jedoch der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers unterliegen.¹⁷ Der Gesetzgeber hat dabei offenbar den Anteil von auswärtigen Schülern bis zu einem Viertel, ohne dass ein Ausgleich zu leisten ist, für zumutbar gehalten.

Das vorstehend gesagte spricht daher tendenziell eher gegen eine mögliche Verfassungswidrigkeit des in § 105 Abs. 4 Satz 1 NSchG festgelegten

9 Drs. des Landtages Nr. 17/2882 vom 10.2.2015.

10 Drs. des Landtages Nr. 16/3155 vom 18.12.2010, S. 10.

11 Drs. des Landtages Nr. 16/3155 vom 18.12.2010.

12 *Hellermann*, in: BeckOK GG, 28. Edition – Stand: 01.03.2016, Art. 28 GG Rn. 50 ff.

13 *Hellermann*, in: BeckOK GG, 28. Edition – Stand: 01.03.2016, Art. 28 GG Rn. 53.

14 *Mehde*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 75. EL September 2015, Art. 28 II GG Rn. 81.

15 BVerfG, NVwZ 1987, 123; SaarlVerfGH NVwZ-RR 1995, 153.

16 *Mehde*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 75. EL September 2015, Art. 28 II GG Rn. 81.

17 *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 48 EL Februar 2016, § 90 BVerfGG Rn. 28.

Anteils auswärtiger Schüler. Möglicherweise hat das OVG Lüneburg aus ebendiesem Grund eine eventuelle Verfassungswidrigkeit dieser Norm erst gar nicht problematisiert, als es über den klageweise geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch eines Schulträgers zu entscheiden hatte.¹⁸

V. Fazit: Einvernehmliche Lösungen suchen

Nur auf den ersten Blick erscheint die Rechtslage hinsichtlich der Aufnahmespflicht und die damit zusammenhängende Frage nach der Kostentragung für Schülerinnen und Schüler an Real- und Hauptschulen, wenn diese aus dem Gebiet eines Schulträgers stammen, der nur eine Oberschule führt, eindeutig.

Bei genauerem Hinsehen offenbart jedoch der neu eingeführte § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG gerade in Hinblick

¹⁸ OVG Lüneburg, Urteil vom 24. Mai 2007, Az. 2 LB 1/07.

auf den materiellen Charakter von Oberschulen als gleichwertigen Ersatz für Real- und Hauptschulen deutliche Wertungswidersprüche. Dies gilt insbesondere für die Kostentragungspflicht. Die Wertungswidersprüche lassen sich eigentlich nur dadurch auflösen, indem man § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG dahingehend auslegt, dass sich eine Aufnahmespflicht für auswärtige Schüler lediglich dann ergibt, wenn weder eine Haupt- beziehungsweise Realschule noch eine Oberschule in dem Gebiet eines Schulträgers geführt wird.

Besteht zwischen zwei Schulträgern Streit über die Aufnahmespflicht auswärtiger Schüler an Real- und Hauptschulen, erscheint es daher vor diesem Hintergrund bis zur endgültigen Lösung der hier aufgeworfenen Fragen durch die Rechtsprechung oder bis zu einer entsprechenden Klarstellung durch den Gesetzgeber opportun, die Aufnahme und die Kostentragung für auswärtige Real- und Hauptschüler

einvernehmlich im Wege einer Vereinbarung gemäß § 104 Satz 2 und 3 NSchG zu regeln. § 105 Abs. 4 NSchG steht dabei einer eventuell freiwilligen Kostenübernahme nicht entgegen.¹⁹

Sollte eine einvernehmliche Lösung scheitern, stünde dem zur Aufnahme verpflichteten Schulträger theoretisch immer noch die Möglichkeit offen, seine Real- und Hauptschulen gemäß § 106 Abs. 3 Satz 2 NSchG jedenfalls mittelfristig durch Oberschulen zu ersetzen, um sich einer Aufnahmespflicht zu entziehen. Gerade dieser Umstand verdeutlicht nochmals die Wertungswidersprüche, die sich bei einer lediglich auf dem Wortlaut gestützten Auslegung des § 105 Abs. 1 Nr. 4 NSchG ergeben würden, sodass der hier aufgezeigten Auslegung im Zweifelsfall der Vorzug zu geben ist.

¹⁹ Bräth/Eickmann/Galas, Niedersächsisches Schulgesetz – Kommentar, 8. Auflage 2014, § 105 NschG Rn. 5.

Modellprojekt zur informellen Bürgerbeteiligung am Beispiel des „Kooperativen Hortes“

Von Laura Kuffel, zurzeit Niedersächsischer Städtetag

Im April des letzten Jahres haben die Niedersächsische Staatskanzlei und das Niedersächsische Kultusministerium vier Modellkommunen gesucht, die im Rahmen einer informellen Bürgerbeteiligung ein Modell des Kooperativen Hortes entwickeln.

In dem Aufruf der Staatskanzlei und des Kultusministeriums hieß es unter anderem: Der zunehmende Ausbau von Grundschulen in Niedersachsen zu Ganztagsgrundschulen hat zur Folge, dass durch die Ausweitung der schulischen Zeiten bis in den Nachmittag partiell die herkömmliche Hortbetreuung in den Nachmittagsstunden an Bedeutung verloren hat. Andererseits besteht weiterhin ein deutlicher Bedarf an Hortbetreuung im Anschluss an die schulischen Zeiten sowie in den Ferienzeiten. Eltern, Schulträger sowie

die Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben daher ein großes Interesse an einer personellen und räumlichen Verknüpfung zwischen Ganztagsgrundschule und Hortbetreuung, um einen möglichst reibungslosen und einfachen Übergang von Schule und Hort zu gewährleisten.

Ziel des Modells sollte sein, die unterschiedlichen Strukturen von Schule und Jugendhilfe so miteinander zu verknüpfen, dass während schulischer Zeiten Hortbetreuung stattfinden und sich über die schulischen Zeiten hinaus fortsetzen kann. Im Rahmen der informellen Bürgerbeteiligung sollten im Vorfeld der angestrebten Rechtsänderung die Erwartungen, Bedürfnisse und Interessen der Adressaten eines Kooperativen Hortes ermittelt werden, um gemeinsam einen Kooperativen

Hort zu entwickeln. Der Kooperative Hort sollte eine Kindertageseinrichtung an einer Ganztagsgrundschule werden und ausschließlich Kinder aufnehmen, die diese Grundschule besuchen und für dieses Ganztagsangebot dieser Grundschule angemeldet sind. Das Modell des Kooperativen Hortes sollte ein zusätzliches Angebot für Eltern werden, das im Einvernehmen zwischen Schule (Land), Schulträger sowie Träger der Jugendhilfe angeboten werden kann.

Insgesamt haben sich zweiundzwanzig Mitgliedskommunen als Modellkommune beworben. Die Staatskanzlei und das Kultusministerium wählten die Städte Aurich, Osterholz-Scharmbeck, Neustadt am Rübenberge und Salzgitter aus. Die vier ausgewählten Modellkommunen berichten nachfolgend von

ihren Modellphasen und den von ihnen entwickelten Konzepten. Abschließend gibt die Niedersächsische Kultusministerin Frauke Heiligenstadt ein Statement zu dem Modellprojekt ab.

Bericht der Stadt Aurich

Nachdem die Stadt Aurich die Zusage für das Modellprojekt erhielt, wurden seitens der Stadt gemeinsam mit der von der Stadt am Projekt beteiligten Grundschule „Lambertischule“ und dem an dieser Schule angesiedelten Hort „Lamberthort“ Ideen und Umsetzungsmöglichkeiten für den kooperativen Hort in Aurich in einem intensiven Prozess erarbeitet.

Die Stadt Aurich hatte sich im Wesentlichen aus den folgenden Gründen für die Beteiligung am Modellprojekt beworben:

- rückläufige Einnahmen der Stadt,
- Schulentwicklungsgutachten des Landkreises (rückläufige Schülerzahlen; Empfehlung auf zweizügige Schulen),
- Handlungsdruck Eltern in Richtung weiterer Betreuungszeiten wegen Berufstätigkeit,
- relativ viele Hortplätze, die durch die Stadt finanziert werden, aber derzeit nur eine Ganztagsgrundschule.

Für das Projekt wurde die Grundschule Lambertischule als größte Grundschule mit rund 225 Schülerinnen und Schüler gewonnen. Die Gründe zur Auswahl dieser Schule waren für die Stadt Aurich folgende: Die Schule hat (noch) kein Ganztagsangebot, jedoch einen angegliederten Hort des DRK mit 80 Plätzen. Außerdem hat die Schule ein Einzugsgebiet mit einem sozial schwierigen Umfeld (hohe Migrantenanteile, viele „bildungsferne“ Familien, viele Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf).

Chronologische Auflistung der wesentlichen Ereignisse des Projektes

01.07.2015
Auftaktveranstaltung mit Staatskanzlei, Kultusministerium und Beraterteam in Hannover

02.07.2015
Vorstellung des Modellprojektes mit Beraterteam und den in Aurich beteiligten Institutionen

03.07.2015
Besichtigung der Einrichtungen und erste Gespräche mit den Mitarbeitenden

03.09.2015
2. Treffen der Modelkommunen mit Staatskanzlei, Kultusministerium und Beraterteam in Hannover

09/10.2015
Erarbeitung der Perspektive der Kinder in mehreren Wochen in Kooperation von Hort und Kunstschule „Miraculum“

02.10.2015
Workshop der Pädagoginnen und Pädagogen (Lehrerkollegium der Lambertischule und Team des Lambertihortes)

12.10.2015
Vorstellung des Modellprojektes gegenüber dem Landkreis Aurich als Träger der Jugendhilfe

12.10.2015
Workshop der Eltern der Lambertischule und des Lambertihortes

15.10.2015
Ergebnispräsentation der Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern und derzeitigen Schul-/Hortkindern

21.10.2015
Workshop der „Jungen Experten“ (ehemalige Hortkinder)

10.10.2015
Ergebnispräsentation der „Jungen Experten“

25.11.2015
3. Treffen der Modelkommunen mit Staatskanzlei, Kultusministerium und Beraterteam in Hannover

04.12.2015
Arbeitskonferenz

09.02.2016
Vorstellung eines Rahmenkonzeptes der Stadt Aurich in der gemeinsamen Sitzung des Schul- und Kulturausschusses und des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales

16.02.2016
Öffentliche Abschlusspräsentation des Auricher Konzeptes

Am Workshop der Pädagogen haben neunzehn Lehrerinnen und Lehrer sowie acht Hortmitarbeiterinnen und Hortmitarbeiter am 2. Oktober 2015 teilgenommen. In sechs Gruppen (vier Gruppen aus dem Lehrerkollegium, je eine Gruppe männliche und weibliche Hortmitarbeitende) wurde pro Gruppe

ein „Wunschbild“ erarbeitet. In einem mehrstufigen Verfahren wurden in unterschiedlichen Gruppen zunächst Eindrücke und Interpretationen zu dem Wunschbild geäußert und anschließend kommentiert. Über dieses Verfahren konnten Themen und Fragen gesammelt werden, die letztendlich im Plenum vorgestellt und diskutiert wurden. Zu vielen Vorschlägen wurde ein Konsens hergestellt. Bei einigen Themen wurde vereinbart, sie weiter vertiefend zu bearbeiten.

Neun Eltern haben in einem halbtägigen Workshop am 12. Oktober 2015 Vorschläge und Anforderungen erarbeitet. In einem Wandelplenum wurden in einem ersten Schritt Stichworte zu bestimmten Themenbereichen gesammelt. Anschließend wurden die Stichworte/Vorschläge in drei Arbeitsgruppen vertiefend diskutiert. Die Vorschläge aus den Arbeitsgruppen wurden im Abschlussplenum einstimmig beschlossen.

Die Perspektive der Kinder wurde von zwölf Kindern in mehreren Wochen in Kooperation von Lambertihort und Jugendkunstschule „Miraculum“ erarbeitet. Die Kunstschule hatte zur Einleitung in das Thema Zukunftsschule einen kleinen Zeichentrickfilm produziert, in dem Kinder aus Deutschland, den Niederlanden, Dänemark und Finnland erzählten, wie bei ihnen Schule gestaltet ist. Anschließend haben die Kinder diskutiert, gebastelt und ein Schulgebäude mit vielen Räumen (kleine Schaukästen) gebaut, in denen sie ihre Zukunftsschule dargestellt haben. Die Ergebnisse wurden auch in einem kleinen Film dargestellt.

Am 21. Oktober 2015 haben zehn junge Menschen, die früher den Lambertihort besucht haben, in einem fünfständigen Workshop ihre Vorschläge zur Zukunftsgestaltung des kooperativen Hortes entwickelt. Zu Beginn fand eine gemeinsame Begehung der Schulräume und der Horträume statt, um Erinnerungen an die räumliche Situation aufzufrischen. Anschließend an den Rundgang wurden mit der Methode des Wandelplenums Stichworte zu drei Themenkomplexen gesammelt.

Im Rahmen einer Arbeitskonferenz am 4. Dezember 2015 wurden die einzelnen Ergebnisse aus den Workshops zusammengetragen. Die wesentlichen Ergebnisse sind stichwortartig nachfolgend aufgeführt:

1. Räumliche Ausstattung auch unter Berücksichtigung der Anforderungen der Inklusion
 - Eine Ganztagschule benötigt Räume, die Schule und Hort zu einem Lebensraum machen.
 - Wichtig: Funktionsräume wie Mensa, Aula, Spezialräume, Ruhe- und Vorbereitungsräume.
 - Hortgruppen benötigen je Gruppe einen eigenen Raum.
 - Konzepte für eventuell Erweiterungsumbauten müssen den räumlichen Anforderungen für einen Ganztagsbetrieb entsprechen.
 - Räumlichkeiten müssen den gesetzlichen Anforderungen für Horte entsprechen.
2. Raumnutzung von Schule und Hort
 - Temporäre Mitnutzung von Horträumen durch Schulen ist möglich, wenn diese mit der Hortarbeit im Einklang steht und der Hortträger zustimmt.
 - Die Räume können außerhalb der Hortnutzung von der Schule temporär, zum Beispiel für Fördergruppen, genutzt werden, jedoch nicht als Klassenräume.
 - Schulräume können mit Zustimmung des Schulträgers vom Hort genutzt werden, hierfür eignen sich besonders die Spezialräume.
3. Inhaltliche Verzahnung von Schule und Hort/Konzept Auswirkungen auf die Finanzhilfefähigkeit
 - Verzahnung von Schule und Hort am Vormittag und am Nachmittag: Pädagogisches Konzept wird in Zusammenarbeit von Schule und Hort erstellt.
 - Für die Weiterentwicklung/ggf. Umsetzung des Konzeptes Kooperativer Hort ist die Beratung und Moderation, zum Beispiel durch die Landesschulbehörde, erwünscht.
 - Erfolg des pädagogischen Konzeptes durch systematisch gestaltete Kommunikation zwischen Schule und Hort und hierfür notwendige Arbeitszeit/-kapazität.
4. Leitungsverantwortung
 - Umsetzung des Kooperativen Hortes durch Kooperationsvertrag zwischen Land, Kommune, Hortträger.
 - Ergänzende Regelungen, zum Beispiel für die (Mit-)Verantwortung des Hortes in Leitungsfragen, können innerhalb eines solchen Vertrages vereinbart werden.
5. Gestaltung der Finanzierung zwischen Land, Kommune, Träger und Landkreis
 - Grundsätzliche Regelung: Leitungsverantwortung während der Schulzeit: Schulleitung. Leitungsverantwortung außerhalb der Schulzeit (Hort und Ferien): Hortleitung.
 - Kooperationszeiten könnten durch eine Vereinbarung geregelt werden, die in diesen Zeiten die Verantwortungsbereiche gleichberechtigt verbindet.
 - Realisierung einer verstärkten Zusammenarbeit im Kooperativen Hort erfordert mehr Arbeitskapazitäten für Lehr- und Hortkräfte.
 - Anpassung der Finanzhilfefähigkeit für Ganztagsschulzeiten und geringere klassische Hortzeiten ist erforderlich (Finanzierung).
 - Personalversorgung des schulischen Bereiches fällt in die Zuständigkeit des Landes.
 - Für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf sollte ein höherer Betreuungsbedarf möglich sein, hier können Kleingruppen im Hort gebildet werden.
 - Für Kinder mit besonderem sozialem und emotionalem Betreuungsbedarf sollten nach Bedarf Kleingruppen eingerichtet werden, die ganztägig von Hortmitarbeitern betreut werden.
 - Dadurch würden Schulen entlastet und eine bessere Förderung dieser Kinder erreicht.
 - Diese Gruppen wären ein Angebot der Jugendhilfe, die präventive Wirkung hätten und über den Landkreis als Träger der Jugendhilfe zu finanzieren wären.
 - Durch den kooperativen Hort werden Mehrkosten für Personal (Lehrerstunden, Kleingruppen, ...) und Räume entstehen.
 - Das Modell kooperativer Hort ist am besten in einer teilgebundenen beziehungsweise in einer gebundenen Ganztagschule zu realisieren. Das schafft Planungssicherheit sowohl für den Hortträger wie auch für die Schule und die Eltern und Kinder.
 - Auch die Landespolitik ist gefordert, Lösungen zur Finanzierung anzubieten.

- Der Abschluss eines Vertrages zwischen Land, Kommune, Landkreis und Hortträger muss auch eine Vereinbarung darüber enthalten, wie und von wem die entsprechenden Kosten zu tragen sind.

Anhand der Ergebnisse der Arbeitskonferenz wurde dann ein Rahmenkonzept durch die Verwaltung für eine „Hortschule“ erstellt. In dieses Konzept sind Aspekte und Inhalte der am Modellprojekt beteiligten Schule und Hort eingeflossen. Das Konzept wurde im Rahmen einer Abschlussveranstaltung in Aurich am 16. Februar 2016 öffentlich vorgestellt. Das vorgelegte Konzept ist jedoch noch nicht als abschließend zu betrachten. Bei der Erstellung sollte zunächst einmal ein möglichst allgemeiner Rahmen gesteckt werden. Eine spätere Beteiligung anderer Schulen und Horte an dem Modell „Hortschule“ muss unbedingt erfolgen. Das Konzept ist daher noch ausbaufähig und damit ergänzungsbedürftig.

Aus den Gründen für die Bewerbung am Modellprojekt wurden bereits vor der Bewerbung (Anfang 2015) in zwei Klausurtagungen mit Mitgliedern aus dem Schul- und Kulturausschuss sowie dem Ausschuss Jugend, Soziales und Sport, der Stadtverwaltung und der Niedersächsischen Landesschulbehörde in zwei Sitzungen Gespräche geführt, ob und in welcher Form an den jeweiligen Schulstandorten die Einrichtung einer Ganztagschule in Frage käme. Die Bereitschaft wurde von einer Schule signalisiert. Jedoch insbesondere an den Schulen, an denen ein Hort angegliedert ist, wurde eine Notwendigkeit der Einrichtung einer Ganztagschule als nicht erforderlich angesehen. Dazu gehörte auch die am Modellprojekt beteiligte Lambertischule.

Nach der Zusage der Staatskanzlei und des Kultusministeriums bestand seitens der Lambertischule zunächst Skepsis. Es bestand die Befürchtung, dass zum Ende des Modellprojekts der Schule das Modell übergestülpt werden könnte; dazu fehlten der Schule die geeigneten Räume. Die Schule hatte unabhängig von der Frage der Einrichtung einer Ganztagschule bereits seit längerer Zeit Raumbedarf geltend gemacht. Nachdem der Schule aber dargelegt wurde, dass das Projekt ergebnisoffen zu betrachten ist bzw. zunächst einmal die informelle Bürgerbeteiligung Kern des Projektes ist, hat

diese ihre Bereitschaft zur Teilnahme erklärt.

Durch die nun erarbeiteten Ergebnisse ist die Einrichtung einer Ganztagschule denkbar bzw. mit der Umsetzung der Ergebnisse wünschenswert. Grundvoraussetzung für eine Umsetzung sind zunächst entsprechende Baumaßnahmen. Da die Einrichtung einer Ganztagschule eine Grundvoraussetzung für die „Hortschule“ ist, müssen die politischen Gremien noch entsprechende Beschlüsse fassen, ob und in welcher Form eine Ganztagschule eingerichtet werden soll. Die Einrichtung einer Ganztagschule wäre nach Einschätzung der Lambertischule aber zum Schuljahr 2017/2018 denkbar. Für die Umsetzung des Kooperativen Hortes fehlen aber nach wie vor die gesetzlichen Ermächtigungen. Aber auch die Umsetzung der Ergebnisse im Rahmen eines Pilotprojektes wird aus Sicht der Stadt Aurich als „wünschenswert“ betrachtet, um feststellen zu können, ob die Umsetzung der Ergebnisse in der Praxis sinnvoll ist. Hierzu müsste das Kultusministerium eine entsprechende Erlaubnis erteilen.

Wenn durch eine informelle Bürgerbeteiligung die Basis für gesetzliche Grundlagen oder Anpassungen erarbeitet werden können, ist dies grundsätzlich zu begrüßen. So können die Problemstellungen „an der Basis“ aufgegriffen werden, aber auch Wege gefunden werden, diese Probleme „aus der Praxis für die Praxis“ zu lösen. Dies erfordert jedoch eine hohe Bereitschaft der am Prozess Beteiligten sowie ein großes zeitliches Engagement dieses Personenkreises, aber auch eine transparente Darstellung durch den Gesetzgeber, wenn evtl. erarbeitete Ergebnisse nicht in eine gesetzliche Grundlage einfließen können.

Bericht der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck wurde vom Land Niedersachsen als Modellkommune ausgewählt, an dem Modellprojekt zur informellen Bürgerbeteiligung am Beispiel „Kooperativer Hort“ teilzunehmen. Da die Grundschule Buschhausen, die sich in Trägerschaft der Stadt Osterholz-Scharmbeck befindet, in Vorbereitung war, zum Schuljahr 2016/2017 voll gebundene Ganztagschule zu werden, war die

Schulleitung sofort bereit, sich an diesem Projekt zu beteiligen.

Am 1. Juli 2015 fand beim Kultusministerium die Auftaktveranstaltung statt. In der Zeit vom 6. bis 7. Juli 2015 besuchte das Moderatorenteam die Stadt Osterholz-Scharmbeck und führte Gespräche mit den künftigen Prozessbeteiligten. Sie stellten sich auch in der interfraktionellen Arbeitsgruppe bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck vor.

Die direkt betroffenen Gruppen – Kinder, Jugendliche, Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen der Grundschule und des städtischen Hortes – erarbeiteten zunächst ihre jeweiligen Sichtweisen und Ideen in einzelnen Projektarbeiten bzw. Workshops. Danach wurden alle Vorschläge in einer Arbeitskonferenz zusammen geführt und mit den Verantwortlichen diskutiert. Gemeinsam wurden dort die Grundlagen für ein Modell „Kooperativer Hort“ in Osterholz-Scharmbeck entwickelt.

Zeitplan für die Beteiligungsangebote

23.-25.09.2015

Projektarbeit Perspektive Grundschulkinder, Grundschule Buschhausen und Kinderhort Lindenstraße, Kooperationspartner Theaterwerk Albsted

10.10.2015

Workshop Eltern der Grundschule Buschhausen und des Kinderhortes Lindenstraße

02.11.2015

Workshop Pädagogen Grundschule Buschhausen und Kinderhort Lindenstraße

03.11.2015

Projektarbeit Perspektive Jugendliche mit Horterfahrung

Wesentliche Ergebnisse aus den Beteiligungsprozessen

Schüler: Hort bedeutet Ausruhen, Essen, Hausaufgaben, Spielen, zweites Zuhause. Wünsche an Ganztagschule und Hort: viel Platz, Ruhezonen, Streichelzoo/Tiere, große Spielgeräte, bunte Räume.



Junge Experten: Erinnerungen an besondere Aktivitäten, Hausaufgabenhilfe, gemeinsames Mittagessen, Spiel, Spaß. Tipps zur Abgrenzung von Schule und Hort: zweites Zuhause, besondere Erlebnisse und Atmosphäre schaffen.



Eltern: Hort mit längeren Öffnungszeiten, gesundes Mittagessen, Bewegungsangebote, muttersprachliche Angebote, keine schulischen Inhalte, flexible Abholzeiten.



Pädagogen: Unterschiedliche Arbeitsprofile und Stärken von Schul- und Hortpädagoginnen herausgearbeitet. Gelingensbedingungen: Wertschätzung der unterschiedlichen Professionen, Teamarbeit auf Augenhöhe, Zeit zum Austausch, Verantwortlichkeiten klären, eigene Hortkonzeption, Mindestbleibezeit im Hort.

In der Arbeitskonferenz am 2. Dezember 2015 wurde mit Vertretern der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Schule und des städtischen Kinderhortes Lindenstraße, des Elternrats, dem Träger der Jugendhilfe und von Kooperations-

partnern die Bausteine für das künftige Konzept „Kooperativer Hort“ mit einer definierten Öffentlichkeit im Rahmen der Fish-Bowl-Methode diskutiert. Im Anschluss daran wurde das Konzept in einer kleineren Arbeitsgruppe weiter ausgearbeitet und in der Abschlussveranstaltung am 23. Februar 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Erarbeitetes Konzept

Ausgangslage für die Entwicklung eines Kooperativen Hortes bildet das vorliegende Ganztagschulkonzept der Grundschule Buschhausen. Der Tagesablauf für alle ca. 200 Schulkinder wird im gebundenen Ganztags wie folgt gestaltet: Die Schüler befinden sich mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 verbindlich von montags bis donnerstags täglich von 8:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr in der Schule. Die Hortkinder werden zusätzlich von Montag bis Donnerstag von 15:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 13:00 bis 17:00 Uhr im Hort am Standort Buschhausen betreut. Die Hortarbeit verzahnt sich zusätzlich mit der Ganztagschule von Montag bis Donnerstag zwischen 12:15 Uhr und 15:00 Uhr.

zen. Die Interessen der Kinder werden mit umweltbezogenen oder gesellschaftlichen Fragestellungen verbunden. Bei der Planung von Projekten und Aktionen werden die Erlebnisse der Kinder, ihre spontanen Ideen oder ihr Interesse an einem Sachthema aufgegriffen. Bei der Planung des Hortalltags und bei Projekten werden dabei immer genügend Entwicklungsspielräume berücksichtigt. Es ist die gemeinsame Aufgabe von Hort und Schule den Kindern in Ergänzung zur familiären Erziehung, Entfaltungsraum für eine selbstständige und verantwortungsbewusste Entwicklung zu geben. Die Weiterentwicklung eines gemeinsamen Bildungsverständnisses von Schule und Hort wird als zentrales Ziel des Konzeptes betrachtet.

Aus dieser Grundhaltung heraus werden im Hort Angebote auf freiwilliger Basis mit ausdrücklichem Angebotsscharakter vorgehalten. Die methodische Basis dieser Grundhaltung ist die offene Arbeit in Funktionsräumen.

Die Bildungsziele umfassen folgende sich inhaltlich überschneidende und durchdringende Lernbereiche, die beschriebenen Lernbereiche finden

6. Mathematisches Grundverständnis
7. Ästhetische Bildung
8. Natur und Lebenswelt
9. Ethische und religiöse Fragen, Grunderfahrungen menschlicher Existenz

Das soziale Leben verbindet die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und die Entwicklung sozialer Beziehungen miteinander. Die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und das Wissen um die eigene Persönlichkeit sind sowohl Grundlage als auch Folge von sozialen Beziehungen. Die Einzigartigkeit der eigenen Person entdeckt ein Kind, indem es eigene Bedürfnisse und Interessen ausdrückt, sie mit denen anderer Menschen vergleicht, Gemeinsamkeiten und Unterschiede entdeckt, die Andersartigkeit seiner Spielpartner und seiner erwachsenen Bezugspersonen anerkennt und Anerkennung von diesen erfährt.

In einer ausgewogenen Entwicklung von Eigensinn und Gemeinsinn liegen die Voraussetzungen für das Erlernen von Demokratie und den vorurteilsbewussten Umgang mit anderen sowie für das Akzeptieren von Werten, religiösen Orientierungen und Weltanschauungen. Aufgabe von Tageseinrichtungen ist es, sowohl dem Eigensinn der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen als auch über Regeln und Grenzen zugunsten des Gemeinsinns mit den Kindern zu verhandeln. Aufgabe der Erzieher ist es, die Kinder darin zu unterstützen, ihren eigenen Wünschen, Interessen, Bedürfnissen und Gefühlen Ausdruck zu verleihen und sie für die Wünsche, Interessen, Bedürfnisse und Gefühle anderer zu sensibilisieren.

Im Alltag einer Tageseinrichtung spielt deshalb auch das Setzen von Grenzen eine wichtige Rolle. Um das Zusammenleben in einer Gruppe zu ermöglichen, müssen Erzieher und Kinder sich auf Regeln einigen und sich an Regeln halten.

Das wirkliche Verstehen und Akzeptieren von Regeln, Normen und Werten sowie von gesellschaftlichen Orientierungen und religiösen Anschauungen gelingen nicht durch ein einfaches Übernehmen der Meinung anderer. Ihre Bedeutung oder ihr Sinn erschließen sich nur, wenn mit anderen darüber verhandelt und vielleicht auch gestritten wird, was Gültigkeit besitzen soll und was nicht. Spielpartner sind diesbezüglich von

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00-08:15	Frühzeit	Frühzeit	Frühzeit	Frühzeit	Frühzeit
08:15-08:45	Übungszeit	Übungszeit	Übungszeit	Übungszeit	Übungszeit
08:45-10:15	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit
10:15-10:45	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause
10:45-12:15	Sport	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit
12:15-13:30	Mittagszeit	Mittagszeit	Mittagszeit	Mittagszeit	Betreuung bis 13 Uhr (nicht verbindlich)
13:30-15:00	Chor Kooperation	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	
Schluss: Montag – Donnerstag 15:00 Uhr, Freitag 12:00 Uhr (Betreuung bis 13:00 Uhr)					

Rhythmisierung der Ganztagsgrundschule Buschhausen:

Ziel des Kooperativen Hortes ist die Verzahnung von Jugendhilfe und Schule, die verlässliche Betreuung und die Partizipation der Kinder. Der Kooperative Hort soll ein erweitertes Zuhause sein, in dem multiprofessionelle Teams das gemeinsame Bildungsverständnis von Schule und Hort leben.

Lebensnahes und ganzheitliches Lernen motiviert Kinder, sich mit komplexen Sachverhalten auseinanderzusetzen

sich im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder wieder:

1. Emotionale Entwicklung und soziales Lernen
2. Entwicklung kognitiver Fähigkeiten und der Freude am Lernen
3. Körper, Bewegung und Gesundheit
4. Sprache und Sprechen
5. Lebenspraktische Kompetenzen

großer Bedeutung. Unter Kindern liegt eine tendenziell symmetrische, gleichrangige Beziehung vor, die das Einüben sozialen Handelns ohne die Kontrolle durch Erwachsene erst möglich macht. Auf der Basis einer sicheren Beziehung zu einem Erwachsenen können Kinder in der Kindergemeinschaft miteinander auf gleicher Augenhöhe Gemeinsamkeiten und Unterschiede entdecken, Fragen der wechselseitigen Anerkennung von Rechten verhandeln und die eigenständige Bearbeitung von Konflikten einüben. Das Ringen miteinander um das, was fair und was gerecht ist, hilft den Kindern Regeln zu verinnerlichen und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Aus sich selbst heraus besitzen Kinder umfassende Fähigkeiten, sich zu bilden. Ob sie diese Bildungsfähigkeiten entwickeln können, hängt vorrangig von den Bildungsmöglichkeiten ab, die ihnen die Umwelt bereitstellt. Der Hort gestaltet deshalb in den Bereichen der elementaren Bildung vielfältige und anregungsreiche Lernsituationen, die die natürliche Neugier der Kinder weckt, deren eigenaktiven Bildungsprozesse herausfordern und die Themen der Kinder aufgreifen und erweitern. Die Angebote werden in der Regel so gestaltet, dass sie eine Partizipation der Kinder beinhaltet. Die Themen der Kinder werden aufgegriffen, die Kinder können mitentscheiden.

Aus dieser Grundhaltung heraus werden im Hort Angebote auf freiwilliger Basis mit ausdrücklichem Angebotsscharakter vorgehalten. Die methodische Basis dieser Grundhaltung ist die sog. offene Arbeit. Für die Kinder werden Funktionsräume/-bereiche mit entsprechender Möblierung und anregenden Spiel-, Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterialien vorgehalten. Die Kinder können ihre Tätigkeit in diesen Bereichen selbst regeln, eigene Projekte verfolgen, eigene Ideen erproben, spielen, ausruhen oder gesellig zusammen sein. Die Erzieher verstehen sich als Teil dieser anregenden Situation. Sie sehen zu, hören zu, geben Hinweise, setzen Grenzen, bieten sich als Berater an, geben Rückmeldung, spiegeln das Verhalten und machen Mut.

Für die Errichtung eines Kooperativen Hort an der GS Buschhausen sollten neben dem eigentlichen Hortgruppenraum mehrere Räume zur Verfügung stehen, die täglich in der Zeit zwi-

Der Kooperative Hort der Grundschule Buschhausen führt täglich von 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr eine Betreuung durch. Die Tagesstruktur wird wie folgt gegliedert:		
Außerunterrichtliche Mittagszeit	Montag-Donnerstag	12:15-13:30
Außerunterrichtliche offene Angebote	Montag	13:30-15:00
Außerunterrichtliche Projektzeit	Dienstag-Donnerstag	13:30-15:00
Außerschulische Hortzeit	Montag-Donnerstag Freitag	15:00-17:00 13:00-17:00
Ferienbetreuung: 3 Wochen Sommerferien, 2 Wochen Herbstferien, 1 Woche Osterferien	Montag bis Freitag	08:00-17:00

schen 12:15 und 13:30 Uhr als offene Funktionsräume von allen Schulkindern individuell genutzt werden können. Darüber hinaus werden die Räumlichkeiten in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr von den Hortkindern genutzt. Für die Aufsicht in den Funktionsräumen ist das gesamte Ganztagschulteam zuständig. Ideen zur Raumgestaltung werden im laufenden Schulhalbjahr im Schülerrat gesammelt und diskutiert.

Die Kinder können selbst entscheiden, in welchen Räumen sie sich aufhalten, welche offenen Angebote sie wahrnehmen wollen, mit wem sie spielen wollen oder an welche Bezugspersonen sie sich bei Bedarf wenden können. Der Wunsch der Kinder nach einer freien, individuellen, nicht schulischen Mittagsgestaltung wird hier entsprochen. Hierbei geht es nur um eine beratende Funktion, das Kind muss in der Mittagszeit die Möglichkeit haben, sich im Sinne von Freizeitpädagogik frei bewegen und frei entscheiden zu können. Die Kinder haben Freizeit und den individuellen Bedürfnissen muss Rechnung getragen werden. Sie gehen wohin sie wollen und bleiben, solange sie wollen. Bei Bedarf gibt es für Kinder eine angeleitete Freizeitgestaltung.

Hort und Schule als erweitertes Zuhause

Das erweiterte Zuhause orientiert sich am Konzept der Beheimatung – also auf der Aneignung einer vertrauten Lebenswelt und der Ausbildung sozialer Zugehörigkeiten.

Es handelt sich dabei um einen Ansatz aus der Familienforschung, mit welchem versucht wird, den aktuellen sozialen Wandel von Familie konzeptionell zu erfassen. Familie wird dabei nicht als festgefügte soziale Einheit begriffen, sondern als die Qualität einer sozialen Einheit betrachtet. Das, was ein Zuhause ausmacht, besteht nicht einfach, sondern Zusammenhänge

werden gemeinsam hergestellt. Das gemeinsame Handeln aller Beteiligten steht dabei im Mittelpunkt, durch das das Gefühl von Gemeinschaft alltäglich hergestellt wird. Gemeinschaft und Familialität in diesem Sinn umfasst verschiedene Funktionen von Zuhause, beispielsweise die wechselseitige Sorge ebenso wie die Qualität des gemeinsamen Miteinanders. Im Doing Family-Ansatz wird Familie als Prozess verstanden, in der Gemeinschaft entsteht. Insofern lässt sich danach fragen, was Gemeinschaften dafür tun, damit sie Gemeinschaft werden.

Gemeinschaft und Familialität wird im gemeinsamen Handeln über alltägliche Praktiken und Routinen hergestellt. So gestaltet beispielsweise jede Familie ihre Mahlzeiten oder die Tagesplanung auf ihre eigene Weise. Typisch für diesen Prozess sind die Aspekte „Beiläufigkeit“, „Mehrdeutigkeit“ oder das „vermischte Tun“ als Charakteristikum für Sorgeleistungen. Mahlzeiten zum Beispiel dienen nicht allein der Nahrungsaufnahme oder dazu, den Umgang mit Essen zu lernen, sondern bieten zugleich allen Beteiligten die Gelegenheit zusammenzukommen, einander von den Erlebnissen des Tages zu erzählen, miteinander Vereinbarungen zu treffen oder quasi nebenbei etwas Problematisches anzusprechen. Als weitere Kennzeichen familialen/gemeinschaftlichen Tuns gelten Formen der (reflektierten) Intimität, der Arbeitsteilung oder Routinen und Rituale mit entlastender Wirkung im Alltag ebenso wie Umgangsformen, die wechselseitig zum Wohlbefinden untereinander, zur emotionalen Stabilisierung und Konfliktregulierung beitragen. Nicht zuletzt wird im familialen/gemeinschaftlichen Miteinander der Umgang mit Zeitknappheit und Stress geregelt und es werden unterschiedliche Macht- und Entscheidungsbefugnisse bei der Herstellung von Gemeinsamkeiten ausgehandelt.

Bericht der Stadt Neustadt am Rübenberge

In der Stadt Neustadt am Rübenberge wurden für das Projekt eine Grundschule in der Kernstadt (Michael Ende Schule) sowie eine dörfliche Grundschule (Grundschule Mandelsloh/Helstorf) ausgewählt mit den dazugehörigen Horten: Ev.-freikirchlicher Hort Regenbogenland in der Kernstadt sowie der städtische Hort Helstorf und der ev.-luth. Hort Mandelsloh.

Das Projekt gliederte sich in drei Phasen:

Auftakt der Vorbereitungsphase war ein gemeinsames Gespräch aller Modellkommunen im Kultusministerium am 1. Juli 2015. Hier wurden Verabredungen zum weiteren Vorgehen getroffen. Am 13./14. Juli 2015 besuchten die Berater der Hammerbacher GmbH die Stadt Neustadt am Rübenberge, um persönliche Eindrücke über Stadt und Stadtteil, Ansprechpartner und Akteure zu bekommen. Die Projektarbeit orientierte sich am gemeinsam erarbeiteten Zeitplan.

Von September bis Dezember 2015 wurden die unterschiedlichen Perspektiven verschiedenster Beteiligten in Workshops erarbeitet und anschließend ausgewertet. Befragt wurden: Eltern, Hortkinder, ehemalige Hortkinder, pädagogisches Personal aus Schule und Kindertagesstätte. Weiterhin eingebunden wurden auch Trägervertreter der Horte, Politik, Verwaltungsmitarbeiter sowie mögliche Kooperationspartner wie Stadtjugendpflege, Feuerwehr, Sportvereine, Musikschule, Jugendkunstschule etc. Das Angebot der Workshops wurde gut angenommen.

Folgende wesentliche Kernaussagen wurden in den Workshops herausgearbeitet (keine vollständige Aufzählung):

- Die Eltern forderten sowohl ausreichend Familienzeit als auch eine bestmögliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein wesentlicher Kernpunkt dabei war, dass eine sichere und weithin planbare Ferienbetreuung angeboten werden soll. Auch der Anspruch an qualifizierte Erzieherinnen und Erzieher sowie Pädagoginnen und Pädagogen wurde genannt, um eine nachhaltige Lern- und Lehratmosphäre zu schaffen.

- Für die Kinder war ein wesentlicher Aspekt die Unterstützung bei den Hausaufgaben. Insbesondere die Freizeitphasen mit Möglichkeiten der Entspannung und Bewegung sollten nicht zu kurz kommen.
- Das pädagogische Personal aus Kita und Schule hob den „Umgang auf Augenhöhe“ hervor sowie die Zusammenführung von Schule und Hort unter einem Dach als gemeinsamer Lebens- und Lernraum.

Abschluss der Arbeitsphase war eine große Arbeitskonferenz am 5. Dezember 2015 mit allen Beteiligten zur Erarbeitung eines Grundkonzeptes für den Kooperativen Hort, welches im Anschluss von der Stadtverwaltung weiter auszuarbeiten war.

Am 1. März 2016 hat die Stadt Neustadt am Rübenberge ihr Konzept „Kooperativer Hort als eigene Bildungsinstitution“ öffentlich vorgestellt:

Vorgesehen ist ein „Bildungshaus“, bei dem Schule und Hort im Sinne von Lernen – Leben – Lehren unter einem Dach vereint werden, um ein ganzheitliches Bildungskonzept zu verwirklichen. Ferner empfiehlt das Konzept ein teilgebundenes Ganztagsangebot, in dessen Rahmen die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztäglichen Schulbesuch verpflichtet sind und die weiteren Tage offen durch den Hort gestaltet werden können. Vorgesehen ist dabei den differenzierten Unterricht oder aber auch vertiefendes nachhaltiges erlebnisorientiertes Lernen parallel mit Lehrer und Erzieher auszugestalten. Darüber hinaus wird die ganztägige Betreuung der Kinder (auch während der Ferienzeit) ebenfalls durch den Hort ermöglicht. Außerschulische Kooperationspartner wie örtliche Vereine, Kunst- und Musikschulen oder Jugendfeuerwehren sollen in das ganzheitliche Bildungskonzept eingebunden werden. Die Finanzhilfefähigkeit des Hortes bleibt dabei erhalten. Ferner ist die Kapitalisierung von Lehrerstunden zur Finanzierung der offenen Angebote vorgesehen.

Geplant ist, zum Schuljahreswechsel 2017/2018 an zwei Standorten im Neustädter Land mit der Umsetzung des Konzeptes Kooperativer Hort im Rahmen eines Schulversuches zu beginnen. Wünschenswert wäre, wenn durch das Modellprojekt gesetzliche Stolpersteine wie unter anderem

Finanzhilfe für Überlappungsstunden, unterschiedliche Betreuungsschlüssel Hort/Schule sowie arbeitsrechtliche Probleme im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung bereinigt werden könnten.

Bericht der Stadt Salzgitter

(von Christa Frenzel, Erste Stadträtin, und Dr. Roswitha Krum, Fachdienstleiterin Kinder, Jugend und Familie)

Am Standort Salzgitter haben zwei Schulstandorte (Grundschule Kranichdamm – ab 1. August 2016 offene Ganztagschule und Grundschule Am Sonnenberg – bereits offene Ganztagschule) mit jeweils kooperierenden Kindertagesstätten unter freier Trägerschaft als Hortträger an dem Modellprojekt teilgenommen. In den vergangenen Monaten haben im Rahmen einer informellen Bürgerbeteiligung Eltern, Kinder, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie die Fachverwaltung der Stadt Salzgitter in einem intensiven Prozess Ideen und Umsetzungsmöglichkeiten für den Kooperativen Hort in Salzgitter erarbeitet.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird für viele Familien immer wichtiger. Eltern müssen ihre beruflichen Arbeitszeiten mit den familiären Kinderbetreuungszeiten abstimmen. Das ist nicht immer einfach und bringt Familien in Bedrängnis. Mit der offenen Ganztagschule werden Familien schon erheblich entlastet. Das Betreuungsangebot ist allerdings für die Bedarfe der Eltern und einiger Kinder nicht ausreichend. Gewünscht sind feste pädagogische Bezugspersonen in der außerschulischen Betreuung, eine Betreuungszeit bis 17:00 Uhr an fünf Tagen in der Woche und ein verlässliches pädagogisches Betreuungsangebot in den Ferien.

Hier entsteht mit dem neuen Konzept des „Kooperativen Hortes“ für Salzgitter der Mehrwert, indem im Zusammenwirken der Systeme Schule und Jugendhilfe Synergien erzeugt werden. Der Kooperative Hort schließt eine Betreuungslücke für Familien und schafft Teilhabe- und Bildungschancen für Kinder unabhängig von ihrer Herkunft. Die Stadt Salzgitter hat 2012 das Ziel verabschiedet, dass bis 2017 für 50 Prozent aller Kinder ein ganztägiges Betreuungsangebot geschaffen wird.

1. Pädagogisch: Mit dem Kooperativen Hort wird in dem System Schule ein zusätzlicher pädagogischer Mehrwert für Kinder, die im außerschulischen Bereich noch Betreuung benötigen, oder/und mit dem außerunterrichtlichen Bereich einer offenen Ganztagschule überfordert sind, geschaffen. Dieses pädagogische Konzept bietet einen ganzheitlichen und lebensweltorientierten Ansatz.

2. Raumnutzung: Im Rahmen des Kooperativen Hortes können für jugendhilfeähnliche Angebote in der Schule Ausnahmen von räumlichen Mindestanforderungen für Horte gemäß DVO-KiTaG vorgenommen werden, also zum Beispiel: ein Klassenraum kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen einer Doppelnutzung auch als Gruppenraum für den Kooperativen Hort genutzt werden, auch andere können gemeinsam mit der Schule genutzt werden.

3. Finanzhilfe: Reduzierung der Mindestbetreuungszeit von bisher durchschnittlich 20 Stunden auf nunmehr 15 Stunden für das außerschulische finanzhilfefähige Jugendhilfeangebot – unter der Bedingung, dass mindestens sechs Stunden zusätzlich mit der kooperierenden Ganztagschule ein außerunterrichtliches Angebot erbracht wird.

4. Transfer: Für diese mindestens sechs Stunden außerunterrichtliches Angebot des Jugendhilfeträgers im Zeitraum bis 15:30 Uhr (offene Ganztagschule) sind kapitalisierte pädagogische Stunden landesfinanziert einzubringen – dies ist noch verbindlich festzulegen und Bedarf der Unterstützung des Landes!

Zur Umsetzung des Konzeptes bedarf es vertraglicher Regularien zwischen dem Träger der Kindertagesstätte, der Schulleiterin/dem Schulleiter und dem Schulträger bezüglich:

1. des Personaleinsatzes, der Teilnahme an schulischen Gremien und Dienstbesprechungen sowie des Weisungsrechts,
2. der parallelen Raumnutzung (Mensa, Werkraum, etc.)/Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) im Rahmen dieses Modellversuchs,



3. der Konkretisierung des finanzhilfefähigen Jugendhilfeangebotes.

Hierzu werden rechtssichere Musterverträge durch das Kultusministerium erwartet.

Das von Salzgitter vorgelegte Rahmenkonzept beschreibt die verbindlichen Bedingungen, die benötigt werden, um offene Ganztagschule und Kooperativen Hort in gelingende Strukturen zu verankern. Sie verbinden dabei die gemeinsame Nutzung und Gestaltung von Räumen, Lebens- und Lernorten sowie die personelle Zusammenarbeit von Schul- und Hortmitarbeitenden. Diese optimierten Strukturen der eng verzahnten Zusammenarbeit geben Kindern eine hohe Qualität an emotionalem Halt und Tagesstrukturierung ohne andauernde Brüche in Beziehungs-, Lern- und Lebensräumen.

Sie verbinden dabei

- die konzeptionelle Abstimmung der Angebote von Schule und Hort und ein gemeinsam getragenes Bildungsverständnis. Das offene Ganztagsangebot beinhaltet zunächst ein umfassendes Bildungs- und Betreuungsangebot mit einer verbindlichen Schulzeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr für alle Kinder der Klassen 1 bis 4 und ein freiwillig zu nutzendes Angebot am Nachmittag bis 15:30 Uhr von Montag bis Freitag (außerunterrichtlicher Bereich). Die Betreuungszeit des Hortes beginnt mit dem Mittagessen in der Mensa, das von allen Schulkindern gemeinsam eingenommen wird und von den Mitarbeitenden aus Schule und Hort betreut wird. Die Hausaufgabenzeit wird durch Fachkräfte aus beiden Bereichen

in alters- und leistungsgemischten Kleingruppen betreut. Ab 15:30 Uhr (außerschulischer Bereich), nachdem die Hausaufgabenbetreuung und die AG-Angebote beendet sind, werden die Kinder, die zur Hortbetreuung angemeldet sind, und die Kinder, die eine Randstundenbetreuung benötigen, in der Basisstation des Kooperativen Hortes bis 17:00 Uhr weiterbetreut. In den Schulferien und an Brückentagen gibt es ganztägige Betreuungsangebote (außerschulischer Bereich), die von den Mitarbeitenden des Kooperativen Hortes gestaltet werden.

- die gemeinsame Nutzung und Gestaltung von Räumen, Lebens- und Lernorten. Für die offene Ganztagschule und den Kooperativen Hort bedeutet dies eine Auflösung bisher bekannter und eingeforderter Raumstrukturen. Klassenräume, Förderräume und Fachräume werden je nach Bedarf doppelt genutzt. Der Hortbereich verfügt über eine „Basisstation“, welche als fester Gruppenraum für den Hort den Vorgaben der 1. DVO zu den räumlichen Mindeststandards genügt.
- die personelle Zusammenarbeit/Vernetzung von Schul- und Hortmitarbeitenden. Konzeptionell wird zwischen dem Kooperativen Hort und der offenen Ganztagschule das tägliche Miteinander im pädagogischen Bereich geregelt und sinnvolle Überschneidungen ausdifferenziert, um den Familien ein ganzheitliches Betreuungsangebot vorzuhalten. Hierbei ist eine gemeinsame Kommunikations- und Informationskultur zwischen den Institutionen Schule und Hort wesentlich.

Fazit: Der Kooperative Hort ist ein erster Schritt, Ganztagschule und Hortangebote zusammenwachsen zu lassen. Die Stadt Salzgitter erwartet, dass im Rahmen des Modellprojektes weitere Standorte in das Modellprojekt aufgenommen werden können, denn das Modell ist ein Gewinn für die Kinder, die Eltern, die Schulen und die Träger der Hortangebote sowie Kommune und Land.

Statement der Niedersächsischen Kultusministerin Frauke Heiligenstadt



Die Niedersächsische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die frühzeitige informelle Bürgerbeteiligung zu einem nachhaltigen Bestandteil des Verwaltungshandelns in der Niedersächsischen Landesverwaltung zu machen. Denn für die Niedersächsische Landesregierung bedeutet modernes Regieren einen lebendigen Austausch zwischen Bevölkerung, Kommunen und dem Land. Ich freue mich daher sehr, dass diese Art des Austausches auf Augenhöhe zwischen Bürgerinnen und Bürgern, den Kommunen und dem Land im Rahmen der Projektphase zum „Kooperativen Hort“ sehr positiv angenommen wurde. Die jeweiligen Kommunen und der Niedersächsische Städtetag haben das Vorhaben konstruktiv und mit Sachverstand begleitet. Dafür bedanke ich mich sehr herzlich!

Bei dem Modellprojekt der informellen Bürgerbeteiligung am Beispiel des „Kooperativen Hortes“ ging es dem Land darum, mit den Modellkommunen, den Eltern und auch den Kindern in den Dialog darüber zu treten, welche Erwartungen und Bedürfnisse sie an

die ganztägige Bildung und Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter haben.

Wir wollten die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in die Entwicklung einer zukunftsfähigen Ganztagsbildung von Grundschulkindern in Kooperation von Grundschule und Tageseinrichtung einbinden. Also: Wie können Schule (Land) und Hort (Träger der Jugendhilfe / Kommunen) so zusammenarbeiten, dass Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter möglichst unter einem Dach und mit einer personellen Konstanz auch nach 15:30 Uhr möglich ist? Mit dem geplanten Konzept des „Kooperativen Hortes“ will die Niedersächsische Landesregierung einen Rahmen schaffen, der Grundschulen, Schulträgern, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren Bildungsanbietern vor Ort (z.B. Sportvereine, Musikschulen, Bibliotheken etc.) ermöglicht, qualitativ hochwertige Bildungsangebote für Grundschüler/innen gemeinsam und in Kooperation der Rechtsbereiche Schule und Jugendhilfe zu gestalten. Hierüber wollten wir mit denjenigen ins Gespräch kommen, die vor Ort die Experten für diese Fragestellungen sind.

In Niedersachsen haben wir erstmalig einen solchen Prozess durchgeführt und über das positive Feedback und den guten Verlauf in den Modellkommunen freue ich mich. Alle Beteiligten haben in einem intensiven Prozess mit großem Engagement Ideen entwickelt, so dass dieses Projekt hinsichtlich der Erprobung einer neuen Form der Bürgerbeteiligung auf ganzer Linie erfolgreich war.

Mit diesem Projekt stärken wir aber auch drei wichtige Säulen, die für das Land, aber - so darf ich annehmen - auch für die niedersächsischen Kommunen und insbesondere für die Familien in Niedersachsen eine hohe Relevanz haben:

1. Die Ganztagschulen. Seit dem Schuljahr 2014/2015 bekommen Ganztagschulen in Niedersachsen im Rahmen der ZUKUNFTSOFFENSIVE BILDUNG mehr Lehrerstunden vom Land zugewiesen. Ganztagschulen erhalten damit mehr Möglichkeiten, können ihr Angebot ausweiten und pädagogische Konzepte individuell weiter entwickeln. Hier können Kinder gut gefördert und

gefordert werden, Ganztagschulen sind ein Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Bildungsteilhabe.

2. Wir stärken die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Professionen von Schule und Hort in diesem Projekt. Davon profitieren die Kinder, denn so kann es gelingen, Bildung ganzheitlich zu denken und gerade hierfür sind die unterschiedlichen Kompetenzen und Stärken des Lehrerkollegiums auf der einen Seite und des Hortteams auf der anderen Seite wertvoll.
3. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann verbessert werden. Mit dem konzeptionellen Überlegen vor Ort, wie eine gute Bildung und Betreuung auch nach 15:30 Uhr sichergestellt werden kann, können Eltern entlastet werden. Gleichzeitig stellen sich die Schulträger / Kommunen zukunftssicher auf, indem sie auf gesellschaftliche Realitäten mit einem guten Angebot reagieren können. Ein Betreuungs- und Beschulungsangebot, das Qualität und Quantität hat, ist auch ein wichtiger Standortfaktor. Für Eltern und die vor Ort Beschäftigten werden bei der Entscheidung, wo man als Familie arbeiten und leben möchte, solche Fragen immer wichtiger.

Die vier Modellkommunen haben auf ihren jeweiligen Abschlussveranstaltungen im Frühjahr 2016 dem Niedersächsischen Städtetag, der Niedersächsischen Staatskanzlei, dem Niedersächsischen Kultusministerium, den jeweiligen drei übrigen Modellkommunen sowie einer interessierten Fachöffentlichkeit ihre jeweiligen Ergebnisse vorgestellt. Persönlich habe ich mich bei der Abschlussveranstaltung in Osterholz-Scharmbeck von der sehr engagierten Arbeit aller Beteiligten überzeugen können.

Die Ergebnisse sind im Niedersächsischen Kultusministerium ausgewertet, inhaltlich bewertet und auf ihre praktische und rechtliche Umsetzbarkeit überprüft worden. Obwohl sich die vorhandenen Rahmenbedingungen und Strukturen in den Modellkommunen zum Beispiel in Hinblick auf die vorhandenen örtlichen Strukturen, die Räumlichkeiten, die unterschiedlichen Formen der Ganztagsbeschulung, die Trägervielfalt bei den Horten, die Akzeptanz bei den Bildungsbetei-

ligten, das soziale Umfeld usw., zum Teil sehr deutlich unterscheiden, haben sich in der inhaltlichen Arbeit in den vier Modellkommunen auch starke Gemeinsamkeiten ergeben. Diese Gemeinsamkeiten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Durchgängig wurde ein gemeinsames Bildungsverständnis von Ganztagsgrundschule und Hort unter Einbeziehung aller Bildungsakteure (Kinder, Eltern, Hortkräfte, schulisches Personal) geschaffen.
- In allen vier Modellkommunen wurde einvernehmlich ein gemeinsames pädagogisches Konzept von Schule und Hort erarbeitet, um beide Rechtsbereiche noch stärker zusammenwachsen zu lassen und somit auch die pädagogische Arbeit stärker aufeinander zu beziehen.
- Es fand in allen vier Modellkommunen eine Verständigung auf gemeinsame Förderziele zur Steigerung der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler sowie zur Unterstützung der Familien bei dem erzieherischen Prozess statt.
- Die Rhythmisierung der teilgebundenen und vollgebundenen Ganztagschulen wurde als wesentliches Element in das pädagogische Konzept eingearbeitet.
- In den Modellkommunen haben sich multiprofessionelle Teams aus schulischen Kräften und Hortmitarbeiterinnen und Hortmitarbeitern auf „Augenhöhe“ gebildet.
- Schule und Hort konnten sich auf ein gemeinsam erarbeitetes Raumkonzept unter Berücksichtigung der für den Hort geltenden räumlichen Mindeststandards verständigen.

Nach den Abschlussveranstaltungen geht es für zwei der beteiligten Kommunen (Osterholz-Scharmbeck, Salzgitter) bereits zum 1. August 2016 in die Umsetzungsphase. Dann wird sich zeigen müssen, ob die in den Modellkommunen erarbeiteten Ergebnisse den „Praxistest“ bestehen und sich im Alltag als anwenderfreundlich und tauglich erweisen. Ich bin an dieser Stelle sehr gespannt, wie der Prozess weiter verläuft und freue mich auf den Startschuss. Die Landesregierung wird auch den weiteren Prozess mit großer Aufmerksamkeit verfolgen.

Etablierung des Präventionsgesetzes:

Auch bei schwieriger Ausgangslage Chancen nutzen

Von Lutz Decker, Hauptreferent des Deutschen Städtetages

Gesund bleiben, Krankheiten vorbeugen: Das ist nicht nur Ziel jedes Einzelnen, sondern auch die deutschen Städte wollen die Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger in den örtlichen Lebenswelten fördern. Seit Juli 2015 ist das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention in Kraft. Derzeit etablieren sich die darin vorgesehenen Strukturen. Für die kommunale Ebene wird es darauf ankommen, wie sie hierin berücksichtigt wird und sich selber einbringt.

Die Städte in Deutschland sind dem Thema Prävention und Gesundheitsförderung bereits seit vielen Jahren verbunden. Die Gesundheit betreffend erfolgen Aktivitäten teilweise explizit unter einem Gesundheitstitel, wenn sie etwa vom öffentlichen Gesundheitsdienst oder von den – häufig kommunal getragenen – Krankenhäusern angeboten werden. Oft werden gesundheitsförderliche Maßnahmen durch Städte aber auch durch andere Strukturen erbracht, die zwar nicht das Wort Gesundheit im Namen führen und dennoch umfänglich auf sie einwirken. Zu denken ist hier beispielsweise an die weiteren städtischen Tätigkeitsfelder Umwelt, Soziales,

Kinder und Jugendliche, Senioren, Städtebau und -entwicklung, Grünflächen, Sport und Bildung. Städte sind insgesamt weitergehend der Daseinsvorsorge verpflichtet und damit für ihre Bürger auch der Gesundheitsförderung und der Prävention von Krankheiten. Die Bedeutung der Kommunen für das Thema beruht dabei neben dem eigenen finanziellen Einsatz insbesondere auch auf der multiprofessionellen fachlichen Kompetenz der kommunalen Fachkräfte in den unterschiedlichsten Ämtern und Fachdiensten. Die kommunale Relevanz hätte daher in einem Präventionsgesetz des Bundes weiter gefasst werden müssen.

Mit dem nun vorliegenden Präventionsgesetz werden Kranken- und Pflegekassen künftig jährlich mehr als 500 Millionen Euro für Gesundheitsförderung und Prävention investieren. Der Schwerpunkt hierbei liegt auf der Gesundheitsförderung in Kitas, Schulen, Kommunen und Pflegeeinrichtungen, wohin insgesamt mindestens 300 Millionen Euro jährlich fließen sollen. Weitere Sozialversicherungsträger wie die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung, die soziale

Pflegeversicherung und zudem auch Unternehmen der privaten Krankenversicherungen werden im Gesetz adressiert. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bekommt durch das Gesetz eine Reihe von neuen Aufgaben. Sie soll die Krankenkassen bei der Erbringung kassenübergreifender Leistungen zur Prävention in Lebenswelten unterstützen, wobei insbesondere Kinder und Jugendliche sowie ältere Menschen erreicht werden sollen. Hierfür erhält sie vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Vergütung, die mindestens einem Viertel des für die Krankenkassen verbindlichen Mindestbetrages für Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten entspricht.

Insgesamt wird richtigerweise in dem Gesetz zwar immer wieder auf Lebenswelten Bezug genommen. Leider findet sich in den strukturellen Vorgaben des Gesetzes dann aber keine adäquate Fokussierung auf die Kommunen. Stattdessen erfolgt eine erhebliche Orientierung an den Sozialversicherungsträgern und der Bundes- und Landesebene. Eine Nationale Präventionskonferenz – mit nur beratenden Stimmen für die



FOTO: STOKETE/SHUTTERSTOCK.COM

kommunalen Spitzenverbände – soll eine Nationale Präventionsstrategie inklusive von Bundesrahmenempfehlungen erarbeiten. Auf Landesebene sollen dann zur Umsetzung Rahmenvereinbarungen getroffen werden. Auch hier ist wieder lediglich eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bei der Vorbereitung vorgesehen, die, soweit derzeit erkennbar, in den Ländern unterschiedlich und zum Teil jedenfalls nicht zufriedenstellend gehandhabt wird.

Der Deutsche Städtetag hatte immer wieder die besondere Bedeutung der kommunalen Ebene für Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung betont und einen auf örtliche Lebenswelten abzielenden Ansatz bei der Gesundheitsförderung und Prävention als besonders sinnvoll und erfolgsversprechend beurteilt. Durch den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages wurde im Februar 2016 am nun vorliegenden Präventionsgesetz im Weiteren zwar die zu geringe Gewichtung der kommunalen Ebene kritisiert, andererseits wurden gleichwohl neue Chancen gesehen und begrüßt, dass weitere Ressourcen aus dem Bereich der Sozialversicherungen für präventive Maßnahmen vorgesehen werden. Festgestellt wurde zudem, dass bei der anstehenden weiteren Umsetzung des Präventionsgesetzes verstärkt darauf geachtet werden müsse, dass vor allem die kommunale Ebene gestärkt wird. Die nationale Präventionsstrategie und die Landesrahmenvereinbarungen müssten dies berücksichtigen. Die bestehende „Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und der gesetzlichen Krankenversicherung zur Zusammenarbeit im Bereich Primärprävention

und Gesundheitsförderung in der Kommune“ beurteilte der Deutsche Städtetag auch im Rahmen des Präventionsgesetzes als gute Grundlage einer Zusammenarbeit.

Hinsichtlich der durch das Präventionsgesetz vorgesehenen neuen Strukturen liegen nunmehr seit Februar 2016 die Bundesrahmenempfehlungen für den Bereich Prävention und Gesundheitsförderung vor. In den vergangenen Wochen wurden bereits in den Bundesländern Hessen und Thüringen Landesrahmenvereinbarungen geschlossen. Die Entwicklung in den anderen Bundesländern geht mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, aber doch so voran, dass hier bald auch mit weiteren Landesrahmenvereinbarungen zu rechnen ist.

Kommunale Sorge ist, dass im Gesetz und den hierdurch vorgesehenen Empfehlungen und Vereinbarungen zwar jeweils von Lebenswelten und örtlichen Bezügen die Rede ist, faktisch aber dieser essentielle Umsetzungsbereich strukturell nicht adäquat unterstützt werden könnte und unterzugehen droht. Damit wäre dann auch eine unkoordinierte Leistungserbringung, orientiert lediglich an nicht unbedingt lokal ausgerichteten Zielen der im Gesetz adressierten jeweiligen Kostenträger zu befürchten. Anliegen ist vielmehr, dass sich die Mittel und Strukturen des Präventionsgesetzes einfügen in stimmige und langfristige Konzepte auf örtlicher Ebene mit maßgeblichem kommunalem Einfluss.

In der weiteren Umsetzung und Begleitung des Gesetzes wird es daher insbesondere auf die noch unterschiedlich umfangreich ausstehenden

Entwicklungen auf Landes- und vor allem auf kommunaler Ebene ankommen. Von Bedeutung wird auch die Rolle der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und die Berücksichtigung der kommunalen Ebene in deren Konzepten sein.

Eine automatische und flächendeckende Zuweisung von Mitteln über das Präventionsgesetz an die kommunale Ebene entsprechend ihrer kommunalen Bedarfe wird mit den vorliegenden Rahmenbedingungen jedenfalls kaum erreichbar sein. Daher wird es mit darauf ankommen, dass das Thema und die Inhalte besonders aktiv verfolgt werden. Mit einer solchen aktiven Herangehensweise können möglicherweise doch die Chancen genutzt werden, die das Gesetz und die bestehende Bundesrahmenempfehlung eröffnen. Ziel dabei wäre es, möglichst weitgehende Teile der durch das Präventionsgesetz zusätzlich vorgesehenen Ressourcen örtlich bedarfsadäquat, langfristig sowie eingebettet in kommunale Konzepte für die lokale Ebene zu verwenden. Hier bietet es sich an, frühzeitig auf die Seite der Krankenkassen zuzugehen und die Gestaltung von präventiven und gesundheitsförderlichen Maßnahmen zu forcieren. Als Bezug kann hier neben dem Präventionsgesetz und den in Folge getroffenen Empfehlungen und Vereinbarungen, der bestehende Kommunalbezug im Präventionsleitfaden der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und insbesondere die Rahmenempfehlung zwischen der GKV und den kommunalen Spitzenverbänden genutzt werden. Mit diesen Hintergründen wird örtlich auch bereits an spezifischen Kooperationsvereinbarungen mit den Krankenkassen gearbeitet.

Die weitere Etablierung des Präventionsgesetzes wird laufend in den Gremien und durch die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages begleitet. Auch bei bestehenden nicht optimalen Vorgaben wird hier im Moment versucht, gleichwohl besonders die Chancen herauszuarbeiten, die sich örtlich ergeben können. Gerade im jetzigen Zeitfenster, in dem sich die neu nach dem Gesetz vorgesehenen Strukturen etablieren, kann ein verstärktes Herangehen an die anderen Beteiligten – auf Länderebene die Länder und Sozialversicherungen und auf örtlicher Ebene insbesondere die Krankenkassen – eine bessere Berücksichtigung kommunaler Anliegen unterstützen.

Bundestagsentscheidung: Offenes WLAN für eine offene Gesellschaft

Von Franz-Reinhard Habel und Lukas Schütz (Deutscher Städte- und Gemeindebund)

Offenes WLAN stärkt Deutschlands Wirtschaft und leistet einen Beitrag für Wachstum, Innovation und Wohlstand. Der Deutsche Bundestag hat Anfang 2016 für die Digitalisierung in Deutschland eine wichtige Entscheidung getroffen. Durch Änderung des Telemediengesetzes wurde die Störerhaftung beim Betrieb offener WLAN-Netze aufgehoben. Damit wurde eine Regelung aus dem Koalitionsvertrag von 2013 nach drei Jahren endlich umgesetzt. Dort hieß es, dass die Potenziale von lokalen Funknetzen (WLAN) als Zugang zum Internet im öffentlichen Raum ausgeschöpft werden müssen. In deutschen Städten müsse mobiles Internet über WLAN für jeden verfügbar sein, hieß es weiter.

Bisher konnten Anbieter freier WLAN-Hotspots dafür haftbar gemacht werden, wenn Dritte ihr Netz für illegale Zwecke missbrauchen. Das nun beschlossene Gesetz sieht vor, dass auch Privatpersonen, die ihr WLAN für andere öffnen, nicht für deren Verhalten haften. Auch für sie gilt künftig das sogenannte Provider-Privileg, das großen gewerblichen Anbietern bereits jetzt nützt. Damit ist der Weg frei für die Bereitstellung offener WLAN-Zugänge, auch für Städte und Gemeinden, insbesondere in Einrichtungen wie Schulen, Bibliotheken, Rathäusern und auf öffentlichen Plätzen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund empfiehlt Städten und Gemeinden den Aufbau offener WLAN-Netze zu unterstützen bzw. diese auch selbst – zum Beispiel durch Stadtwerke – zu betreiben, um den Zugang zum mobilen Internet zu verbessern. Die aufgekommene Kritik an der Entscheidung des Bundestages, die neuen Regelungen seien nicht ausreichend, weil die eigentliche Abschaffung der Störerhaftung nicht explizit im Gesetz stehe, teilt der Deutsche Städte- und Gemeindebund nicht. Zwar ist eine mögliche Unterlassungserklärung nicht gänzlich ausgeschlossen, ein generelles Haftungsrisiko sehen wir aber nicht mehr.

Deutschland befindet sich, was die öffentliche WLAN-Nutzung betrifft, im internationalen Vergleich bestenfalls im Mittelfeld. Das muss schnell geändert werden. Eine auskömmliche Internetkommunikation wird immer wichtiger und damit zu einem bedeutenden Standortfaktor in den Städten und Gemeinden. Ein offenes WLAN in Kommunen steigert die Attraktivität des ÖPNV und verbessert Stadtführungen, zum Beispiel durch Interaktionen



Lukas Schütz ist Referatsleiter beim DStGB



Franz-Reinhard Habel, DStGB-Pressesprecher

mit der Geschichte von Denkmälern über Smartphones. Stadt-Apps werden für Bürger und für Touristen zusätzliche Bedeutung bekommen. Zudem kann offenes WLAN die Identifikation von Bürgern mit „ihrer“ Stadt fördern. Gerade bei, von der öffentlichen Hand bereitgestelltem, freiem WLAN öffnet sich so ein neuer und direkter Kommunikationskanal, durch den beispielsweise Aktionen und Events beworben werden können und die Stadt oder das Dorf enger zusammenrücken.

Insbesondere der Bildungsbereich wird von offenem WLAN profitieren. So werden multimediale Angebote für alle individuell nutzbar. Neue Lernorte in der Kommune können erschlossen werden und in ein kommunales und regionales Bildungsangebot integriert werden. Zudem kann die Effizienz des Internets, zum Beispiel in der Suche oder in der ersten Erkundung von Themen, genutzt werden. Moderne Bibliotheken sind ohne freien Zugang zum Internet nicht mehr denkbar.

Auch der Einzelhandel in den Kommunen wird vom offenen WLAN erheblich

profitieren. Die Kommunikation zwischen Kunden und stationären Händlern findet heute weitgehend über das Smartphone statt. Der Einzelhandel ist gut beraten, den Zugang zum Netz möglich zu machen und ständig zu vereinfachen. Erweiterte Services des stationären Handels werden künftig eine wichtige Rolle bei der Kaufentscheidung spielen.

Für Flüchtlinge, die ein Bleiberecht haben und in Deutschland leben werden, kann offenes WLAN eine wichtige Rolle bei der Integration spielen. Junge Menschen, die schon in ihren Herkunftsländern eine selbständige Tätigkeit als Kleinunternehmer ausübten, können so auch in Deutschland besser Fuß fassen und den neuen Standort auch wirtschaftlich beleben. Mittelfristig kann sich daraus eine weitere Schubkraft für die Gründungskultur ergeben.

Ziel ist es, kommunikative Städte und Gemeinden zu schaffen. Sie sind die Grundlage für mehr Lebensqualität, für eine offene Gesellschaft und für neue geschäftliche Tätigkeiten. Was künftig überall möglich sein wird, zeigt heute schon ein Beispiel aus der Stadt Norderstedt. Hier gibt es bereits ein offenes WLAN-Netz. Schon im Jahr 2013 verfügten die wichtigsten öffentlichen Bereiche der Stadt Norderstedt über ein flächendeckendes WLAN-Netz. Heute ist MobyKlick, das öffentliche WLAN-Netz, an fast 1000 Standorten in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen verfügbar. In enger Zusammenarbeit der wilhelm.tel GmbH aus Norderstedt und der willy.tel GmbH aus Hamburg nimmt die Zahl der Standorte stetig zu. In Kooperation mit starken Partnern wie der Hamburger Hochbahn und der AKN wird MobyKlick derzeit auch im öffentlichen Nahverkehr erprobt und ausgebaut. Derzeit wird im Rahmen eines sechsmonatigen Pilotbetriebes auf der MetroBus-Linie 5 (mit 60 000 Fahrgästen am Tag eine der am stärksten frequentierten Buslinien Europas) und in den U3-Haltestellen Mönckebergstraße und Borgweg der Hamburger Hochbahn MobyKlick getestet.

Weitergehende Hinweise:

Die Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 2016 ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Die Abschaffung der Störerhaftung durch die Einbeziehung von Anbietern freier WLAN-Hotspots unter das sogenannte Provider-Privileg ist ein wichtiger Schritt, um die Bereitstellung offener WLAN-Zugänge auch in Städten und Gemeinden und in kommunalen Einrichtungen voranzubringen.

Die Kritik an der Entscheidung des Bundestages – insbesondere durch die Opposition – mangels expliziten Ausschlusses von Unterlassungsansprüchen gegen Provider stelle die Novellierung des TMG keine Abschaffung der Störerhaftung dar, dürfte sich als unberechtigt herausstellen. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf zur Novellierung des TMG (BT-Drs. 18/6745) sollten dem § 8 TMG die Absätze 3 und 4 angefügt werden. Während Abs. 3 nach wie vor aufgenommen wird – die Aufnahme von WLAN-Anbietern unter das Provider-Privileg –, ist der beabsichtigte Abs. 4 gestrichen worden. Nach Abs. 4 sollten WLAN-Anbieter nur dann in den Genuss des Provider-Privilegs kommen, wenn sie zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um Rechtsverletzungen durch Nutzer zu verhindern, insbesondere durch Passwortschutz des Netzwerks und eine Vorschaltseite, im Rahmen derer der Nutzer erklärt, keine Rechtsverletzung zu begehen. Die Befreiung von einer Inanspruchnahme von WLAN-Anbietern auf Beseitigung und Unterlassung war also nur unter den vorgenannten Voraussetzungen angedacht. Die Streichung dieses Absatzes 4, der eine Einschränkung des Provider-Privilegs darstellte, stellt folglich keine Verkürzung der Rechte von WLAN-Anbietern dar. Abgesehen davon ist davon auszugehen, dass diese Einschränkung die Verbreitung von WLAN im öffentlichen Raum nicht gerade gefördert hätte.

Soweit nun bemängelt wird, im Gesetzentwurf sei kein expliziter Ausschluss von Unterlassungsansprüchen geregelt, kann zunächst festgestellt werden, dass dies auch nach dem beabsichtigten und nunmehr gestrichenen Absatz 4 nicht der Fall gewesen wäre. Abgesehen davon kann kein grundsätzlicher Schutz davor bestehen, dass bei einem WLAN-Anbieter oder einem anderen Unternehmen Abmahnungen eingehen.

Die Frage, die sich vielmehr stellt, ist die der Berechtigung dieser Abmahnung. Denn auch nach jetziger Gesetzeslage sind Unterlassungsansprüche gegen Provider keinesfalls ausgeschlossen. Allerdings liegt bis zum heutigen Tage kein höchstrichterliches Urteil zu Unterlassungsansprüchen gegen die Access-Provider vor. Die Anforderungen des BGH an einen solchen Unterlassungsanspruch sind äußerst hoch. Da nunmehr auch private oder kommerzielle WLAN-Anbieter unter diesen Schutz fallen, dürften sie ebenfalls in den Genuss dieser hohen Anforderungen kommen.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 TMG lautet wie folgt: „Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt.“ § 7 beruht dabei auf der Umsetzung der EU-Richtlinie „eCommerce-Richtlinie“. Ohne weiteres kann der deutsche Gesetzgeber diese Vorschrift nicht ändern. Aus dem Wortlaut dieser Norm schließt der BGH in ständiger Rechtsprechung seit dem Internetversteigerung I-Urteil (BGH, Urteil vom 11. März 2004 – I ZR 304/01), dass auch Unterlassungsansprüche gegen Provider trotz des Provider-Privilegs bestehen.

Dieser grundsätzlichen Möglichkeit stehen jedoch hohe Hürden entgegen. Aus dem vorgenannten Urteil des BGH ergibt sich, dass die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben. Die Haftung als Störer setzt die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen eine Prüfung zuzumuten ist. Im entschiedenen Fall ging es um eine Internet-Auktionsplattform, auf der gefälschte Produkte angeboten wurden. Dabei wurde entschieden, dass für das Internet-Auktionshaus eben nicht die Verpflichtung besteht, jedes Angebot vor der Veröffentlichung im Internet auf eine mögliche Rechtsverletzung hin zu untersuchen. Angewendet auf die Haftungsprivilegierung eines WLAN-Anbieters dürfte dies zur Folge haben, dass dieser eben nicht jeden Nutzer und jede Verbindung überprüfen muss. Hier dürfte es alleine fraglich sein, was dem jeweiligen WLAN-Anbieter als Prüfpflicht zumutbar ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass es auch bisher nicht gelungen ist, einen der großen Provider trotz dieser grundsätzlichen zumutbaren Prüfpflichten auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen, dürfte die Messlatte gerade bei kleinen oder mittleren Anbietern noch deutlich höher liegen. Aus der vorgenannten Rechtsprechung ergibt sich, dass ein Diensteanbieter dann für einen fremden Inhalt oder für eine fremde Rechtsverletzung auf Unterlassung haftet, wenn er von dieser Kenntnis hat beziehungsweise grobfahrlässige Unkenntnis hat.

In einem weiteren Urteil hat der BGH (BGH, Urteil vom 26. November 2015, I ZR 174/14) entschieden, dass eine urheberrechtliche Störerhaftung des Access-Providers nur dann in Betracht kommt, wenn der verletzte Inhaber von Urheberrechten zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternommen habe, um gegen denjenigen vorzugehen, der die Rechtsverletzung selbst begangen oder zur Rechtsverletzung durch die Erbringung von Dienstleistungen zumindest beigetragen hat. Dabei handelt es sich üblicherweise um den Content-Provider, der die betreffende Website tatsächlich betreibt, sowie den Hosting-Provider, also derjenige, der die technische Infrastruktur – wie beispielsweise virtuellen Speicher – zur Verfügung stellt, mit deren Hilfe Inhalte von den Content-Providern abgelegt werden können. Ein Vorgehen des Rechteinhabers gegen den Access-Provider setzt nach dieser Rechtsprechung voraus, dass eine vorangegangene Inanspruchnahme des Content-Providers und des Hosting-Providers gescheitert ist oder von vornherein keinerlei Erfolgsaussichten bestehen (Quelle CR 2016, 408).

Insofern sind die Rechtslage in Deutschland, die daraus folgende Rechtsprechung sowie die europarechtlichen Vorgaben klar. Zu einer weiteren Einschränkung oder einem expliziten Ausschluss von Unterlassungsansprüchen gegen WLAN-Anbieter bedarf es weiterer Vorgaben aus Brüssel. Auch wenn mögliche Inanspruchnahmen auf Unterlassung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist ein generelles Haftungsrisiko für WLAN-Anbieter jedoch deutlich verringert worden. Hier bleibt abzuwarten, wie die höchstrichterliche Rechtsprechung in Zukunft die Zumutbarkeit der Prüfpflichten, insbesondere bei kleineren Anbietern, einschätzt.

Parlamentarischer Abend des Niedersächsischen Städtetages im Juni 2016

Der Niedersächsische Städtetag hatte zum Parlamentarischen Abend im Pier 51 am Maschsee in Hannover geladen, viele kamen und nutzen die Gelegenheit, um in entspannter Atmosphäre Gespräche mit den Anwesenden zu führen. Weitere Fotos auf Seite 155.



219. Sitzung des Präsidiums am 26. Mai 2016 in Buxtehude

Zum ersten Mal seit 1999 traf sich das Präsidium auf Einladung der stellvertretenden Bürgermeisterin Schleßelmann, Mitglied unseres Präsidiums, in Buxtehude. Nach einem warmherzigen Empfang durch die Bürgermeisterin Katja Oldenburg-Schmidt befasste sich das Präsidium im Wesentlichen einmal mehr mit der Flüchtlingssituation. Im Mittelpunkt standen allerdings die Verhandlungen mit dem Kultusministerium über die Ausgestaltung der sozialen Arbeit in der Schule. Das Präsidium hat sehr begrüßt, dass das Land nun grundsätzlich bereit ist, Sozialarbeit in der Schule als Landesaufgabe anzusehen. Bisher war dies immer bestritten worden. Das Präsidium forderte

aber auch neben einem Einstieg in dieses Aufgabenfeld vom Land einen Plan, in welchem Zeitraum eine vollständige Übernahme dieser Aufgabe durch das Land erfolgen kann. Eine Umfrage bei unseren Mitgliedern hatte nämlich ergeben, dass allein die Mitgliedsstädte und -gemeinden des Niedersächsischen Städtetages etwa 170 Städte für schulischen Sozialarbeit vorhalten. Der Einstieg des Landes in die Aufgabe mit 167 zusätzlichen Stellen kann also landesweit nicht ausreichen.

Die nächsten Sitzungen des Präsidiums finden am 20. Juni in Berlin sowie im Herbst in Holzminden statt.



220. (außerordentliche) Sitzung des Präsidiums am 20. Juni 2016 in Berlin

Wie schon in den letzten Jahren nutzte das Präsidium die Einladung der Landesregierung zum Sommerfest der Landesvertretung, um in Berlin in den Räumen des Deutschen Städtetages eine Sitzung abzuhalten. Präsident Klingebiel konnte dazu unter anderem das neue Geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städtetages, Helmut Dedy, begrüßen, der sich freute, dass wir als Mitgliedsverband des Deutschen Städtetages seine Gastfreundschaft in Anspruch nehmen. Außerdem informierte der Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär Dr. Jörg Mielke, über den aktuellen Stand der Verhandlungen zwischen

Ministerpräsidenten und Bundeskanzlerin über die Bundesbeteiligung an den Flüchtlingskosten. Da die Dinge sehr im Fluss sind, sei hier auf eine inhaltliche Wiedergabe verzichtet.

Das Präsidium berief die 19. Städteversammlung für den 8. und 9. März 2017 ein; der Ort steht noch nicht endgültig fest. Ferner befasste sich das Präsidium mit der Idee der Landesregierung, ein Sondervermögen zur Krankenhausfinanzierung zu bilden. Gegenwärtig summiert sich der nicht absehbar gedeckte Investitionsbedarf der Niedersächsischen Krankenhäuser auf rund 1,7 Milliarden Euro. Das

Präsidium begrüßte daher, dass das Land ein Finanzmodell entwickelt hat, das – wenn auch mit kommunaler Beteiligung – die kurzfristige Abdeckung von ungefähr drei Vierteln dieser aufgelaufenen Investitionsbedarfe ermöglicht.

Ferner entsandte das Präsidium die Pattensener Bürgermeisterin Ramona Schumann und den Stuhler Bürgermeister Nils Thomsen in den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages.

Die nächste Sitzung des Präsidiums findet am 28. September 2016 in Holzminden statt.



PERSONALIEN

Bürgermeister **Bernd Beushausen**, Stadt Alfeld, vollendet am 2. Juli 2016 sein 50. Lebensjahr.

In Nordhorn kann sich Ehrenbürgermeister **Meinhard Hüsemann** am 3. Juli 2016 über die Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstag freuen.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Gudrun Pieper MdL**, kann am 4. Juli 2016 die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegen nehmen.

Am 6. Juli 2016 wiederholt sich der Geburtstag von Bürgermeister **Oliver Theiß**, Stadt Stadthagen, zum 50. Mal.

Ute Bertram MdB, Mitglied des Deutschen Bundestages, hat am 8. Juli 2016 einen Grund zum Feiern.

Bürgermeisterin a. D. **Jutta Voß**, Stadt Lehrte, langjähriges Mitglied des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums des Niedersächsischen Städtetages, bietet am 12. Juli 2016 einen Anlass zum Gratulieren und Feiern.

Im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz vollendet Staatssekretär **Horst Schörhusen** am 15. Juli 2016 sein 65. Lebensjahr.

Am 22. Juli 2016 begeht der Vorstandsvorsitzende der VGH Hannover, **Hermann Kasten**, zum 60. Mal sein Wiegenfest.

In Hitzacker (Elbe) kann sich Bürgermeister **Holger Mertins** am 28. Juli 2016 über die Gratulanten zu seinem 55. Geburtstag freuen.

Ab dem 5. August 2016 kann Bürgermeister a. D. **Wilhelm Ruhkopf**, Stadt Soltau, auf 65 Jahre Lebenserfahrung zurückgreifen.

Nur einen Tag später, am 9. August 2016, hat auch die Bürgermeisterin der Stadt Norden, **Barbara Schlag**, einen Grund zum Feiern.

Geschäftsführer **Mischa Woitscheck**, Sächsischer Städte- und Gemeindebund, feiert am 10. August 2016 seinen 50. Geburtstag.

Meta Jansen-Kucz MdL, Mitglied der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Niedersächsischen

Landtag, darf am 11. August 2016 Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegen nehmen.

Beim Landkreis Osnabrück kann Landrat **Michael Lübbersmann** am 12. August 2016 seinen 55. Geburtstag begehen.

Das Wiegenfest von Bürgermeister **Dr. Christian Grahl**, Stadt Garbsen, jährt sich am 13. August 2016 zum 60. Mal.

Im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung kann man sich am 27. August 2016 auf den Weg machen, um Staatssekretär **Jörg Röhrmann** zu seinem 60. Geburtstag zu gratulieren.

Einen beachtlichen Geburtstag kann der Oberbürgermeister a. D. der Stadt Cuxhaven **Dr. Hans-Heinrich Eilers** feiern, am 30. August 2016 blickt er auf stolze 85 Lebensjahre zurück.

Am letzten Tag in diesem Monat, am 31. August 2016, darf sich das Mitglied des Niedersächsischen Landtags **Heidemarie Mundlos MdL** über die Gratulanten zu ihrem Geburtstag freuen.

„Wahlen gewinnen“ – Komplexität durchdringen, Strategie entwickeln, Begeisterung entfachen

Von Achim Moeller und Gwendolin Jungblut,
Format: DIN A5, Hardcover,
Preis: 44,90 Euro pro Exemplar (zzgl. Porto),
ISBN 978-3-9817688-0-0

Das hochwertige Buch richtet sich an Bürgermeisterkandidaten, Fraktionsvorsitzende und Landräte, aber auch an kommunale Spitzenverbände, kommunale Bildungswerke, Hochschulen der öffentlichen Verwaltung, Bundestags- und Landtagsabgeordnete und Parteien sowie an alle, die eine Wahl gewinnen möchten und sich für Wahlkampfstrategien interessieren.

Die Politikberater und Autoren dieses Werkes, Achim Moeller und Gwendolin Jungblut, haben über 750 Bürgermeisterkandidaten und 450 Fraktionen im Wahlkampf begleitet und erfolgreich gecoacht. Sie kennen die Kardinalfehler und decken in „WAHLEN gewinnen“ die geheimen Erfolgsmuster der Sieger auf.

Die Autoren beschreiben in sechs Kapiteln, welchen Anforderungen Wahlen heute genügen müssen, welche unsichtbaren Muster hinter Wahlerfolge stehen, wie und wodurch Wähler wirklich erreicht werden, welche entscheidende Rolle die Kandidaten selbst spielen und wie sie sich hierauf optimal vorbereiten können. Das Buch beleuchtet Wahlkämpfe von den ersten strategischen Vorüberlegungen über die Umsetzung bis hin zu letzten Mobilisierungsaktionen am Wahltag. Die aus der Praxis entwickelten Erfolgsmuster lassen sich auf diverse Konstellationen übertragen.

Der Premium-Ratgeber wurde sowohl für Neulinge als auch für erfahrene Kandidaten konzipiert und stellt mit seinen 100 zusätzlichen Online-Arbeitshilfen sowohl Nachschlagewerk als auch Arbeitsbuch dar. Die Arbeitshilfen enthalten Selbst-

Checks, die Entwicklung eines Stärkenprofils sowie Tipps zur Durchführung von Konkurrenzanalysen. Eine Bestellung ist über www.treffpunkt-kommune.de oder per E-Mail an info@pro-vs.de möglich.

Der kommunale Haushalt in Aufstellung, Ausführung und Abschluss

Truckenbrodt und Zähle
3. überarbeitete und erweiterte Auflage 2014
Maximilian Verlag Hamburg
Preis: 34,90 Euro, ISBN: 978-3-7869-0932-3

Dieses Lehrbuch ist konzipiert worden, um Lernende bei dem Erwerb systematischer Kenntnisse im kommunalen Planungs- und Rechnungswesen für niedersächsische Kommunen zu unterstützen. Es richtet insbesondere an Studierende der kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, die in den ersten beiden Trimestern die Grundlage der kommunalen Finanzwirtschaft, der Buchführung und der Kosten- und Leistungsrechnung erlernen. Daneben stellt es aber auch Basisliteratur für alle Teilnehmer zur Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten, für die Lehrgangsteilnehmer der Angestelltenlehrgänge sowie für die Auszubildenden der Landeshauptstadt Hannover im Studiengang Verwaltungsfachwirt dar. Ziel des Lehrbuches ist, eine systematische Einführung in die wesentlichen Grundlagen und Zusammenhänge des kommunalen Planungs- und externen sowie internen Rechnungswesens, durch das Anwender in der Praxis einen fundierten Überblick über die Thematik erhalten.

Auch die Rechtssystematik des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung wird vorgestellt. Das Werk enthält eine fachlich fundierte und didaktisch sinnvolle Erläuterung des Themas. Es erhebt gleichwohl keinen Anspruch auf Vollstän-

digkeit und kann und soll auch die Arbeit mit einem Kommentar nicht ersetzen. Das in der 3. Auflage erschienene Werk ist überarbeitet und wesentlich erweitert worden.

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im SGB II – ein Leitfaden für die Praxis

Klaus Lauterbach, 1. Auflage, 100 Seiten,
DIN A5 broschiert, Bonn, Mai 2015, Einzelpreis:
22,50 Euro zzgl. Versandkosten,
ISBN: 978-3-87941-965-4

Die Leistungsgewährung im Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung bewegt sich in einem Spannungsverhältnis. Zum einen ist das Wohnen ein elementares Grundbedürfnis, so dass eine Unterdeckung das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verletzt. Zum anderen können aber auch unangemessen zu hoch bemessene Bedarfe auf längere Sicht nachteilige Wirkungen haben, weil sie die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt beeinflussen können. In diesem Rahmen besteht bei teils nur unbestimmten gesetzlichen Vorgaben ein hohes Konfliktpotenzial. Seit dem Inkrafttreten des SGB II zum 1. Januar 2005 sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II einer der streitanfälligsten Bereiche des Grundsicherungsrechts. Dies gilt immer noch trotz zahlreicher grundlegender Entscheidungen des Bundessozialgerichts.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Grundzüge der Leistungsgewährung für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II sowie in der Praxis auftretende Probleme darzustellen und aufzuzeigen, wie diese rechtssicher zu lösen sind. Behandelt werden immer wieder auftretende Fragen des materiellen Rechts und auch damit im Zusammenhang stehende prozessuale Fragen. Die einschlägige Rechtsprechung wird aktuell und umfassend berücksichtigt.



Urbanes Gebiet

Die Baunutzungsverordnung gibt recht genau vor, welche Typen von Baugebieten Gemeinden für ihre Bauleitplanung zur Verfügung stehen. Die Gemeinden haben nicht

die Möglichkeit, zusätzlich zu den dort aufgeführten Typen (zum Beispiel allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, Gewerbegebiete usw.) eigene Gebietstypen zu „erfinden“. Das hat den Vorteil einer erhöhten Rechtssicherheit für alle Beteiligten, zumal zu jedem Gebietstyp inzwischen ausgiebig Rechtsprechung vorliegt. Gleichzeitig kann den besonderen Anforderungen in den einzelnen Gemeinden jedoch nur begrenzt Rechnung getragen werden. Insbesondere kann auf veränderte Anforderungen schlecht reagiert werden, zumal die letzte grundlegende Änderung der Baunutzungsverordnung mehr als 25 Jahre zurückliegt.

Eine wichtige Veränderung der Anforderungen ist die Abkehr von der früher vertretenen städtebaulichen Idee der Trennung der verschiedenen Nutzungen. Die im Jahre 2007 von den Gremien der Europäischen Union verabschiedete „Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt“ vertritt demgegenüber die Idee einer Stadt der kurzen Wege und damit einer stärkeren Mischung der

Nutzungen in dieser Stadt. Hintergrund ist auch die Tatsache, dass insbesondere gewerbliche Nutzungen heute mit geringeren Emissionen verbunden sind als noch in der Nachkriegszeit.

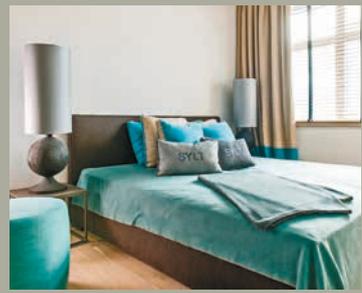
Die in der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Gebietstypen lassen ein Nebeneinander von Nutzungen nur sehr eingeschränkt zu oder binden es an enge Voraussetzungen.

Diskutiert wird deshalb die Schaffung eines neuen Baugebietstyps „Urbanes Gebiet“. Ziel ist es, die Entwicklung von Gebieten zu fördern, die einen hohen Anteil an Wohnbebauung haben, gleichzeitig aber auch Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe in kleinteiliger Nutzungsmischung beherbergen. Bauplanungs- und Immissionschutzrecht sollen besser aufeinander abgestimmt und flexibilisiert werden. Auch wird darüber nachgedacht, die Obergrenze für die bauliche Dichte etwa gegenüber der Grenze beim Mischgebiet deutlich zu erhöhen und so Voraussetzungen für Urbanität zu schaffen. Ein konkreter Gesetzesvorschlag liegt jedoch noch nicht vor. Denkbar ist auch die Durchführung eines Planspiels vor einer Änderung des Gesetzes, in dem die Auswirkungen einer solchen Gebietskategorie anhand praktischer Beispiele untersucht werden.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT

Boysenstraße 16-18 · 25980 Sylt/Westerland · Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967 · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Werbeagentur

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Werbeagentur

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de